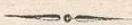


Krankenanstalten.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

A r o n h e n o n h a l l e n .

Faint, illegible text below the title, likely bleed-through.

Faint, illegible text in the lower middle section, likely bleed-through.

E i n l e i t u n g.

Das Leben des Menschen, den Keim der Vernichtung in sich selbst nährend, ist während seiner ganzen Dauer mannigfaltigen Drangsalen ausgesetzt. Wenn daher gleich die bisher aufgezählten Anstalten der menschlichen Noth im jugendlichen Alter auf eine ausgezeichnete Weise abhelfen, so sind sie dennoch für sich allein nicht hinreichend, da durch verkehrte physische Erziehung, durch Ausschweifungen, übermäßige körperliche oder geistige Anstrengung, Epidemien, Noth und Unglücksfälle aller Art die menschliche Gesundheit in jedem Alter zerstört, und das Leben in Gefahr gesetzt werden kann. Hieraus erhellet die dringende Nothwendigkeit solcher Anstalten, welche den armen Bewohnern Wiens im Erkrankungsfall ärztliche Pflege unentgeltlich angedeihen lassen. So manchem Gewerbsmanne und Dienstgeber erkranket ein Geselle oder Diensthote, den er aus Mangel an Locale oder Vermögen, oder wegen Gefahr der Ansteckung nicht bei sich zu Hause behalten kann; es liegt ihm oft viel an der Erhaltung desselben; wie erwünscht muß daher eine Anstalt sein, welche dieser Besorgniß abhilft, welche Menschenleben rettet, und die Geretteten den Thronen wieder zurückgibt!

Unter den Kaisern Joseph II. und Franz I. traten in der k. k. Haupt- und Residenzstadt mehrere, auf das Zweckmäßigste eingerichtete öffentliche und Privat-Krankenanstalten in's Leben, von denen einige nur für einen bestimmten Bezirk (Bezirks-Krankenhäuser), für ein bestimmtes Alter (Kinderkrankenhäuser), andere für ein bestimmtes Geschlecht (Spital der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen), für eine bestimmte Religion (Israeliten-spital), oder für eine bestimmte Krankheit (Irrenanstalt) gewidmet sind, eines jedoch keine Rücksicht auf alle diese Verhältnisse nimmt, sondern die Aufnahme ohne Beschränkung zuläßt (das allgemeine Krankenhaus *).

*) Neben den Krankenanstalten bildeten sich bereits in früherer Zeit auch einzelne Privat-Gesellschaften, die eine Art von Gesundheits-

a. Für Erwachsene.

1. Das allgemeine Krankenhaus.

§. 1. Gründung desselben.

Die Liebe für die allgemeine Menschheit und das Mitleiden gegen Unglückliche, denen ihre traurigen Umstände Hilfe und Beistand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit, sich dieselben selbst zu verschaffen, unmöglich machen, haben Se. Majestät, weil. Kaiser Joseph II. glorreichen Andenkens bewogen, mit Verschonung der Staatseinkünfte, aus Ihrem Eigene die öffentliche Anstalt zu unterstützen, welche unter der Benennung des Hauptspitales das allgemeine Krankenhaus, das Irren-, Gebär- und Findelhaus und verschiedene Siechenhäuser vereinbaret, deren einige durch die vorsorgende Güte des Monarchen vom Grunde erbauet, andere brauchbar hergestellt, und alle mit großem Aufwande ihrer Bestimmung nach eingerichtet worden. Überhaupt wurde getrachtet, an Ärzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und andern nöthigen Personen die beste Wahl zu treffen, für wohl zubereitete Arzneien, gutes Bettgeräthe und Kost zu sorgen, und dem Ganzen eine solche Gestalt zu geben, damit es den daselbst Aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebevollen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Endzwecke dieser menschenfreundlichen Anstalt übereinstimmt. Im Jahre 1784 war der Bau vollendet, und man fing an, Kranke daselbst aufzunehmen.

§. 2. Zweck.

Die Bestimmung dieses Spitales ist zunächst: die Pflege und Heilung der Kranken. Nebenzweck ist die Ausbildung angehender Ärzte und die Erweiterung der Arzneiwissenschaft.

Affecuranz ausmachen. Im Jahre 1772 entstand eine solche Anstalt für Weltpriester in Wien. Eine ähnliche Bestimmung und Verfassung hat das in Wien bestehende Privat-Institut für kranke und dienstunfähige Handlungsdiener.

§. 3. Beschreibung des Gebäudes, dessen äußere und innere Einrichtung.

Das allgemeine Krankenhaus ist ein ungeheures Gebäude *) mit 11 Höfen, 104 geräumigen, hohen und luftigen Krankenzimmern, wovon eines 20 bis 30 Betten enthält. Jährlich werden in der Regel über 20,000 Kranke aufgenommen.

Die innere Einrichtung dieses Spitalcs ist dem Bedürfnisse der dahin gebrachten Kranken durchaus angemessen. In den großen Krankensälen ist für die nöthige häusliche Einrichtung, so weit solche entweder zur Bedienung der Kranken oder zur ärztlichen Ordination u. s. w. nothwendig ist, gesorgt. Für jeden Kranken ist eine eigene geräumige Bettstelle bestimmt, deren jede durch einen Raum von wenigstens 2 Schuhen von der nächsten gesondert, und mit den nöthigen Bettstücken versehen ist. Zwischen den Betten befinden sich offene Schränke für die Kranken zur Aufbewahrung der Arzneien und anderer Bedürfnisse. Neben dem Bette des Kranken steht ein Tischchen, worauf Medicamente, ein Glas, Spucknapf u. s. w. sich befinden. Über dem Bette hängt eine schwarze Tafel, welche die Nummer des Zimmers und Bettes, den Namen und das Alter des Kranken, den Tag seiner Aufnahme nebst wichtigen, die Krankheit und deren Behandlung betreffende Daten enthält.

Die Krankenzimmer sind in 6 medicinische, in 4 chirurgische Abtheilungen und 4 klinische Lehranstalten abgetheilt. Außer jenen Krankenzimmern sind noch eigene für die nach der 1. und 2. Classe Verpflegten, für die Reconvalescenten, so wie für besondere Krankheitsfälle z. B. für Wuthverdächtige **), Blatternkranke ***) bestimmt.

Diejenigen Zimmer, in welche einzelne oder mehrere Personen gegen höhere Bezahlung aufgenommen werden, sind zwar mit ähnlichen, jedoch feineren und schöneren Einrichtungen, Speis- und Trinkgeschirren, Bettgewande u. s. w. versehen.

Für die venerischen Kranken sind eigene Zimmer bestimmt, wo keinem Fremden der Zutritt, und eben so wenig eine Zusammenkunft mit andern Kranken gestattet wird. Diese Krankenzimmer

*) Im Jahre 1834 wurde ein neues Gebäude daran gebaut.

***) Regierungsdecret vom 11. Februar 1829.

***) Regierungsdecret vom 1. Februar 1816.

werden, so wie jene der mit Ausschlagskrankheiten behafteten Personen, beständig geschlossen gehalten. Damit solche Kranke nicht vielleicht durch Schamhaftigkeit abgehalten werden, ihre Heilung zu versäumen, wird denselben gestattet, ihren Namen zu verschweigen. Über die Anwesenheit eines solchen Kranken wird Niemand Auskunft ertheilt; sie können daher unerkannt, und ohne Besorgniß irgend eines Verrathes ihre Herstellung abwarten. Die Aufnahme findet hier nach denselben Classen und Bedingungen Statt, wie bei den übrigen Kranken (S. 12). Dürftige werden unentgeltlich aufgenommen (S. 19). Die Verpflegskosten sind nur dann mit zwei Drittheilen aus dem Cameral-Ar rar, und das dritte Drittheil von den Grundobrigkeiten zu bestreiten, wenn die Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Individuums erwiesen ist, daher dürfen solche Personen bei der Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus ihren Namen nicht verschweigen *).

Es ist auch dafür gesorgt, daß die Wiedergenesenden beider Geschlechter ebenfalls von den übrigen Kranken abgesondert bleiben. Den mit der Syphilis Behafteten im allgemeinen Krankenhause unentgeltlich oder nach der letzten Classe sich Befindenden wird während der Curzeit durch einen Redemptoristen ein zweckmäßiger religiöser und sittlicher Unterricht ertheilet **).

Das Krankenhaus ist endlich mit einer eigenen Apotheke, einem Materialien-Behältnisse, einer Badeanstalt, Traiterie, mehreren Magazinen, großartigen Kellern, zwei Kapellen, Todtenkammern und einem eigenen Sectionszimmer versehen.

§. 4. Kliniken.

Das im ersten Hofe freistehende geräumige Nebengebäude ist für die Schule zum Unterrichte angehender Mediciner (medicinische Klinik) bestimmt. Der Unterricht wird hier am Bette der dahin gebrachten Kranken ertheilt. Daselbst werden jährlich bei 300 Kranke behandelt, welche von dem Assistenten mit Einverständnisse der Professoren zum Behufe des Unterrichtes von den medicinischen Abtheilungen ausgehoben und nach der zweiten Classe (S. 14) verpflegt werden. Nebst der Klinik für angehende Ärzte befindet sich im allgemeinen Krankenhause auch noch eine medici-

*) Hofkanzleidecret vom 19. December 1822.

***) Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 25. April 1821.

nische Klinik für Wundärzte, eine chirurgische und Augenklinik. Mit der chirurgischen und Augenklinik sind Ambulatorien verbunden, welche viele Kranke, oft mit den interessantesten Krankheitsfällen besuchen. Die klinischen Anstalten stehen unter der Leitung ihrer Professoren und Assistenten, auf deren Dienstverrichtungen die Krankenhaus-Direction keinen unmittelbaren Einfluß nimmt.

§. 5. Personale.

Das Personale des allgemeinen Krankenhauses zerfällt: a. in das ärztliche Personale; b. in das Personale zur Besorgung der Krankenpflege; c. in jenes zur ökonomischen Verwaltung; d. zur Besorgung der niedern Dienste (Hausdienerschaft); e. zur Ausübung der Seelsorge.

Die Oberleitung des Krankenhauses steht dem Director zu. Dieser verwendet und beaufsichtigt das sämtliche ihm untergeordnete Personale, so wie auch die Spitals-Apotheke. Er hat ferner auf die Handhabung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Spitale sein Augenmerk zu richten, in ökonomischer Beziehung über das gesammte Rechnungswesen die oberste Aufsicht zu führen, und dahin zu wirken, daß dem Instituts-Fonde alle unnöthigen Auslagen erspart werden.

Die erste Person nach dem Director und diesem untergeordnet ist der Vice-Director, welcher in des Erstern Abwesenheit dessen Dienste versieht *).

§. 6. A. Ärztliches Personale.

In dem allgemeinen Krankenhause ist die, seinem Umfange angemessene Anzahl von Personen für die ärztlichen, ökonomischen und religiösen Bedürfnisse der Kranken aufgestellt. Diese treffliche und großartige Anstalt hat in jeder medicinischen Abtheilung einen Primararzt, 2 bis 3 Secundärärzte, und 2 Practikanten, dann in jeder chirurgischen Abtheilung einen Primarwundarzt, 2 Secundärwundärzte und 2 bis 3 chirurgische Practikanten.

Vermöge der ihm erteilten Instruction hat der Primararzt die im Hause eingeführten Ordinationsstunden mit den Secundär-Ärzten zu halten, die schwächeren Kranken, ohne Unter-

*) Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1821 und Instruction für den Vice-Director vom 21. Jänner 1823.

schied, ob sie zahlen oder unentgeltlich aufgenommen sind, öfters im Tage zu besuchen, über Ordnung und Reinlichkeit in den Krankensälen zu wachen, auf die gute Beschaffenheit und die vorgeschriebene Abreichung der Arzneien zu sehen, Speisen und Getränke zu untersuchen, das subalterne Personale, insbesondere die Krankenwärter und Wärterinnen, zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten, und jedes ordnungswidrige Verfahren zu rügen.

Die Secundärärzte wechseln täglich im Dienste ab. Sie führen die Protokolle und Krankentabellen, und versehen abwechselnd den Journaldienst auf dem Aufnahmszimmer.

Zur Bereicherung der Arzneikunde (S. 2) durch Beschreibung wichtiger Krankheitsfälle und größerer Epidemien, durch Vermehrung des pathologischen Museums u. s. w. beizutragen, ist den Ärzten des allgemeinen Krankenhauses gleichfalls zur Pflicht gemacht.

Der Primärwundarzt hat in Ansehung seiner Krankenabtheilung vermöge seiner Instruction dieselben Pflichten, welche dem Primärarzte obliegen, und leistet den Kranken die nöthige chirurgische Hilfe, für die wichtigeren chirurgischen Operationen, welche der erste Wundarzt stets selbst vorzunehmen hat, ist ein eigenes Zimmer bestimmt. Die Secundärwundärzte haben ihren Primärwundarzt bei den chirurgischen Verrichtungen eben so, wie die Secundärärzte den Primärarzt bei der innerlichen Behandlung, Assistenten zu leisten, die Protokolle zu führen u. s. w. *).

S. 7. B. Personale zur Besorgung der Krankenpflege.

Die Krankenwärter und Wärterinnen, welche nach der Anzahl der männlichen und weiblichen Kranken in alle Krankensäle vertheilt sind, haben die Kranken nach der ihnen ertheilten Vorschrift des Arztes zu besorgen, ihnen die Arzneien zu verabreichen, die verordneten Umschläge, Salben und Klystiere anzuwenden, und die nächtlichen Wachstunden abwechselnd zu halten; auch liegt ihnen die Lüftung der Zimmer, Reinigung der Geschirre, Zuthellung der Speisen, Besorgung der nothwendigen Gänge u. dgl. ob. Zur Aufsicht, Leitung und Verwendung derselben sind eigene Oberkrankenwärter aufgestellt. Diese sorgen zugleich für die Pflege, Nahrung, Verabfolgung der Wäsche und Hauskleidung

*) Instruction für die Secundärärzte und Wundärzte des allgemeinen Krankenhauses vom 9. Jänner 1815.

der Kranken, für die Heizung, Beleuchtung und Säuberung der Krankensäle und befolgen hierin, außer der allgemein eingeführten Ordnung, auch die besonderen Vorschriften des Arztes oder Wundarztes, welche bei der täglichen Ordination gegeben werden *).

§ 8. C. Personale zur ökonomischen Verwaltung.

Zur Krankenhaus-Verwaltung ist ein Verwalter und ein Controllor mit dem nöthigen Kanzleipersonale aufgestellt, welchem alle Rechnungsgegenstände über Einnahme und Ausgabe, die Führung der Aufnahms- und Austritts-Protokolle, so wie die Evidenzhaltung des jedesmaligen Krankenstandes, die Aufsicht über sämtliche Material- und Speisevorräthe, Wäsche, Einrichtung u. s. w. aufgetragen sind. Daher sind ihm der Traiteur, die Waschmeisterin, die Hausknechte, Portiere und andere geringere Hausdiener untergeordnet.

Ein Material-Verwalter und Controllor besorgen unter der Leitung des Amtsverwalters die Ökonomie und haben sämtliche Erfordernisse in ihrer Verwahrung und Verrechnung.

Der Liquidator und Liquidationsadjunct liquidiren sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

Monatlich wird eine Spitals-Commission abgehalten, wobei Gegenstände, die auf die ökonomische Verwaltung Bezug haben, besprochen und berathen werden.

§ 9. D. Hausdienerschaft.

Zahlreich ist die Hausdienerschaft im allgemeinen Krankenhause. Es befinden sich daselbst nebst den Krankenwärterleuten 1 Wäschebeforgerin, 1 Amtsdienner, mehrere Krankenfürher, Portiere, Hausknechte, Sesselträger, 1 Badewärter, Gärtner, Maurer, Zimmerleute u. dgl.

§ 10. E. Personale zur Ausübung der Seelsorge.

Zur geistlichen Hilfe befinden sich im allgemeinen Krankenhause 5 Priester, 1 Kirchendiener und Gehilfe, 2 Todtenträger.

*) An der Universität werden alle Sonntage Nachmittags von 4 bis 5 Uhr im neuen Universitäts-Gebäude rückwärts im zweiten Stocke Vorlesungen über Krankenwärterlehre gehalten. Auch sind Adressen schon gebildeter Wärter und Wärterinnen in der Wohnung des Herrn Professors Max. Flor. Schmidt, Landstraße Nr. 346, zu haben.

Täglich müssen 3 Priester und 1 Kirchendiener zur Dienstleistung bereit sein.

§. 11. Zur Aufnahme geeignete Individuen.

Zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus sind alle Kranke, ohne Unterschied des Standes, Geschlechtes und der Religion geeignet, nur die mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten Behafteten sind davon ausgeschlossen.

Über die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus bestehen folgende besondere Vorschriften:

a. Die mit einem venerischen Übel behafteten Weibspersonen sind ungesäumt in das allgemeine Krankenhaus abzugeben ¹⁾. Auch alle venerischen Kranken vom Lande sind im allgemeinen Krankenhause zur Heilung zu übernehmen ²⁾.

b. Augenranke vom Lande können im allgemeinen Krankenhause in die Abtheilung für die Augenklinik aufgenommen werden, sobald von dem Professor die Erklärung abgegeben wird, daß der Krankheitsfall des fraglichen Patienten für den klinischen Unterricht wichtig, und zu dessen Aufnahme in der betreffenden Abtheilung noch hinreichend Raum vorhanden sei ³⁾.

c. Die von wüthenden Thieren gebissenen Menschen müssen jetzt nicht mehr in das allgemeine Krankenhaus nach Wien gebracht, sondern an den nächsten Heil- oder Wundarzt unverzüglich zur Heilung abgesendet werden ⁴⁾.

d. Nach den bestehenden Krankenhaus-Instructionen dürfen keine Kinder unter dem Alter von 4 Jahren, außer sie wären mit den natürlichen Blattern behaftet, in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, weil so kleine Kinder der Unruhe wegen nicht recht mit andern Kranken vermischt werden können, dieselben auch einer besondern Wartung, Pflege und anderer, ihrem Alter angemessenen Erfordernisse benöthigen, wozu das Krankenhaus seiner Verfassung und Einrichtung gemäß nicht geeignet ist ⁵⁾. Sollte jedoch eine ledige Weibsperson in das allgemeine Krankenhaus ange-

1) Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1827.

2) Regierungsdecret vom 22. December 1812, und Hofammerdecret vom 18. Februar 1813.

3) Regierungsdecret vom 16. April 1829.

4) Verordnung vom 8. Mai 1794.

5) Regierungsdecret vom 4. März 1817.

wiesen werden, welche ein Kind besitzt, und solches in dasselbe wegen Mangels an Unterstand mitzubringen genöthigt ist, so ist ihr nicht nur ein Meldzettel für ihre Person, sondern noch ein zweiter für das Kind mitzugeben *).

e. Niemand soll ein Almosen erhalten, oder in einem Kranken- oder Versorgungshause aufgenommen werden, der darum durch eine Bittschrift das Ansuchen macht, und sollen solche Bittschriften ohne alle Rücksicht bleiben, weil sonst zu viele unnütze Bittschriften von Armen und Bettlern vorkommen **).

§. 12. Bedingungen zur Aufnahme.

Da diese Anstalt nicht bloß zur Unterbringung armer Kranken bestimmt ist, sondern auch wohlhabenden Kranken, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen sich zu Hause keine Pflege verschaffen können, nützen soll; so geschieht die Aufnahme theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich.

Alle Personen ohne Unterschied des Standes, welche sich um die Aufnahme in das hiesige allgemeine Krankenhaus bewerben, oder um deren Unterbringung daselbst eingeschritten wird, müssen mit einer schriftlichen Urkunde versehen sein, worin von einer Polizei-Orts- oder Gerichtsbehörde: a. der Tauf- und Geschlechtsname, und zwar bei verheiratheten weiblichen Individuen sowohl der Familiennamen, als der Zunamen des Gatten; b. das Alter; c. die Religion; d. der Stand, Character oder die Beschäftigung; e. der Geburtsort, mit Beifügung der Herrschaft, Pfarre, des Kreises und des Landes; ferner f. der Aufenthaltsort oder Wohnort, so wie hauptsächlich die ausdrückliche Angabe, ob und wo der Aufzunehmende zuletzt ununterbrochen durch 10 Jahre sich aufgehalten hat, und wohin er somit zuständig ist, dann endlich: g. ob und welche zahlungspflichtige Anverwandte er hat, genau und richtig angegeben sind.

Von der Beibringung solcher in der obbenannten Art ausgefertigten Urkunden sind jedoch alle jene befreit: a. welche mit Anweisungen von irgend einer Behörde, oder einer Partei, bei welcher sie dienen, und von welcher die Verpflegungsgebühren bestritten werden, versehen sind; b. die zu einer Innung gehören und Innungszetteln beibringen; c. alle jene, welche von einem hiesigen

*) Regierungsdecret vom 18. April 1824.

**) Hofkanzleidecret vom 1. März 1788.

Armen-Institute eine Betheilung genießen, und ihr Pfründenbüchel, Tafelchen oder den eigends bestimmten Meldzettel bei der Aufnahme auszuweisen vermögen; d. auch werden obige Urkunden von jenen nach Wien zuständigen Individuen nicht gefordert, für welche sogleich die vorschriftmäßige Vorhineinzahlung der Verpflegsgelühren geleistet wird. Für solche Personen genügt ein Zeugniß des Eigenthümers oder Administrators des Hauses, wo sie wohnen.

Selbst in jenen Fällen, wo die vorgeschriebenen Urkunden als Bedingniß der Aufnahme gefordert werden, wird auf die sogleiche Beibringung derselben nicht gedrungen, wenn rücksichtlich der Aufnahme des Kranken Gefahr auf dem Verzuge haftet; es müssen jedoch sodann nachträglich die erforderlichen Erhebungen über die Nationalitäts-Verhältnisse des Kranken gepflogen, und die vorschriftmäßigen Documente in der kürzesten Zeit ausgefertigt und beigebracht werden.

§. 13. Eintheilung der aufzunehmenden Kranken.

Die zur Aufnahme ankommenden Kranken theilen sich a. in solche, für welche gleich bare Einzahlung der ganzen Verpflegsgelühren geleistet wird; b. welche zu Innungen gehören, die entweder Pauschalien, oder kopfweise für die Innungs-Mitglieder bezahlen; c. für welche Antheilszahlungen geleistet werden, und endlich d. in solche, welche unentgeltlich verpflegt werden.

§. 14. Individuen, welche gegen Entgeld aufgenommen werden.

Der tägliche Verpflegsbetrag kommt a. für einen Kranken in der 1. Classe mit 1 fl. 20 kr., b. in der 2. Classe mit 51 kr., c. in der 3. Classe mit 18 kr. für hiesige zahlungspflichtige Einwohner, und mit 32 kr. C. M. für Auswärtige zu zahlen.

Zu den hiesigen Einwohnern werden jene gerechnet, welche entweder von Wien gebürtig sind, und nirgends anderswo sich ununterbrochen durch 10 Jahre aufgehalten, oder welche aus irgend einer andern Ursache die gesetzliche Zuständigkeit nach Wien erlangt haben. Alle übrigen gehören zu den Auswärtigen, und haben daher die höhere Gebühr der 3. Classe, d. i. täglich 32 kr. C. M. zu bezahlen.

Für die im allgemeinen Krankenhause entgeltlich Verpflegten ist die Gebühr für einen Monat bei der Krankenhaus-Verwaltung

vorhinein zu entrichten, bei dem Austritte oder dem Ableben des Kranken wird der allfällige Überschuss der bezahlten Verpflegsgelühren gegen Vorzeigung der bei der geleisteten Zahlung erfolgten Quittung zurückbezahlt, jedoch muß die Gebühr nach der ersten Classe noch für vier, nach der zweiten Classe für sechs, und nach der dritten Classe für acht Tage dann berichtigt werden, wenn der Kranke die Verpflegung durch einen kürzeren Zeitraum als durch Einen Monat genossen hat.

§. 15. Dienstboten.

Sände ein Diensthälter entweder nach Beschaffenheit der Krankheit, oder nach Umständen seiner Haushaltung nicht thunlich, den Kranken Dienstboten bei sich pflegen zu lassen, und hätte der Dienstbote auch keine Eltern, Angehörige oder sonst Jemanden, der denselben nach Übereinkommen mit dem Diensthälter während der Krankheit in die Pflege nähme, so ist dieser verbunden, die Unterbringung des Dienstboten in das allgemeine Krankenhaus zu veranstellen, und wofern der Wohlhabende gleichwohl nicht in seinem Herzen einen Trieb und Beweggrund findet, zur bessern Pflege des Kranken ein Mehreres beizutragen, so wird ihm wenigstens zur Pflicht gemacht, wenn der Dienstbote in seinem Dienste bleibt, für die ganze Zeit, welche derselbe im Krankenhause bis zu seiner Heilung oder Ableben zugebracht hat, die Bezahlung nach der dritten Verpflegsgelühren-Classe zu leisten. Die Verpflegsgelühr der dritten Classe beträgt ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Dienstgebers, wenn dieser seiner Amtirung und Beschäftigung nach in Wien wohnt, täglich 18 Kr., wenn er aber außer den Linien Wiens bleibend wohnt, täglich 32 Kr. C. M.

Wollte ein liebloser Dienstherr, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung für die Krankheit zu entziehen, den Dienstboten entlassen, so ist er gleichwohl verpflichtet: 1. ungesäumt für die Unterbringung desselben in das Krankenhaus Sorge zu tragen und 2. nebstbei einen Monatsbetrag der Verpflegsgelühren nach der 3. Classe zugleich mit dem in das Krankenhaus Überbrachten abzuführen. Dasjenige, was nach Abschlag der Spitalkosten davon übrig bleibt, wird dem austretenden Dienstboten oder dessen Erben zurückgestellt. Nur in dem Falle, als der Dienstbote an der Luftpfeuche leidet, werden die Behandlungskosten dem Dienstherrn nicht aufgebürdet. Ist der Dienstgeber endlich zahlungsunfähig, so

muß er Sorge tragen, daß der Dienstbote unentgeltlich in das Krankenhaus aufgenommen werde.

In allen 3 Fällen ist der Dienstgeber verbunden, dem Dienstboten eine schriftliche Anweisung (Zeugniß) in das Krankenhaus mitzugeben, wovon das gedruckte Formular bei dem Hauseigenthümer zu beheben ist. Dieses braucht dann nur in seinen Rubriken ordentlich ausgefüllt und der Polizei-Bezirks-Direction zur weiteren Amtshandlung überbracht zu werden. In dieser Anweisung ist der Umstand bestimmt auszudrücken, ob der erkrankte Dienstbote im Dienste bleibt, oder entlassen worden ist, oder endlich, ob der Dienstgeber selbst zahlungsunfähig ist. Nebst der Anweisung des Dienstherrn, von welchem die Verpflegskosten bestritten werden, bedarf der Dienstbote auch noch das Zeugniß des Hauseigenthümers oder Administrators, oder wenn der Dienstbote unentgeltlich aufgenommen werden soll, eine schriftliche Urkunde einer Polizei-Orts- oder Gerichtsbehörde.

§. 16. Individuen, welche zu einer Innung gehören.

Jene Individuen, welche zu einer Innung gehören, die entweder Pauschalien oder kopfweise die Verpflegsgebühren in das allgemeine Krankenhaus bezahlt, müssen zur Aufnahme in die Krankenanstalt einen von dem betreffenden Innungsvorsteher ausgefertigten Innungszettel beibringen.

Die Verpflichtung der Innungen für ihre in das allgemeine Krankenhaus zur Behandlung gebrachten Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegsgebühren zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen in eine andere hier bestehende Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken zu bringen pflegen, Pauschal-Beträge leisten oder nicht, und es mögen die zur Innung gehörigen, und in das allgemeine Krankenhaus gebrachten Individuen in oder außer den Häusern ihrer Arbeitsgeber wohnen, ja diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen sein oder nicht, indem die Gesellenwanderungen nur den Innungen zum Vortheile gereichen, und es also billig ist, daß sie zu den durch die zufällige Erkrankung eines solchen zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem hiesigen Krankenhause zuwachsenden Ausgaben wenigstens den gesetzlichen Beitrag leisten.

Jene Innungsvorsteher, welche die Ausstellung der zur Aufnahme eines kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter oder Arbeiterin in das allgemeine Krankenhaus erforderlichen Innungszettel verweigern sollten, werden nicht nur zur Bezahlung der Verpflegsgelübren für die ganze Dauer der Krankheit verhalten, sondern noch überdies mit einer Geldstrafe von 2 fl. C. M. belegt.

Von dieser Vorschrift machen jedoch jene Gesellen eine Ausnahme, welche in ihrem früheren Arbeitsorte erkrankt sind, und denselben bloß in der Absicht verlassen haben, und hieher gereiset sind, um sich in der hiesigen Krankenanstalt heilen zu lassen, in welchem Falle die Verpflegsgelübren von jener Innung, zu welcher der Meister gehört, oder auch vom Letzteren selbst bezahlt werden müssen.

Wenn endlich ein Kranker, der als Geselle, Lehrling, als Arbeiter, oder als Arbeiterin einer Innung angehört, an der Lustseuche erkrankt, so werden die Verpflegskosten, in soweit sie durch Heilung der Lustseuche allein erwachsen, der Innung nicht aufgerechnet.

In sofern Innungen oder Gemeinden für ihre erkrankten Mitglieder, Gesellen, Jungen u. s. w. Pauschalbeträge an das allgemeine Krankenhaus zu entrichten pflegen, sind diese Beträge jederzeit nach den über die hierwegen eingeleiteten besonderen Verhandlungen erfolgten Bestimmungen an das allgemeine Krankenhaus pünktlich abzuführen.

Jene Innungen, welche keine Pauschalbeträge in das allgemeine Krankenhaus entrichten, sind verpflichtet für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, die Verpflegsgelübhr nach der 3. Classe zu bezahlen.

S. 17. Individuen, deren Meister zu keiner Innung gehören.

Jene einzelnen Künstler, Fabrikanten, Gewerbs- oder Handelsleute, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Commis, Subjecten, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus abgegeben werden, ebenfalls die Verpflegsgelübren nach der 3. Classe zu vergüten. Diese in das Krankenhaus gewiesenen Kranken, sie mögen in oder außer dem Hause des Arbeitsgebers wohnen, haben

die Spitalanweisung (deren gedrucktes Formular von den Hausbesitzern und Hausadministratoren bei dem Armenvater und der Polizei-Bezirks-Direction unentgeltlich behoben werden kann) mitzubringen, worin von diesen die Bezahlung der Verpflegsgelbühr für die Kranken versichert werden muß.

Die Verweigerung einer solchen Anweisung von dem Dienstgeber ziehet dieselben Folgen nach sich, die für die Verweigerung der Innungszettel bestimmt sind.

§. 18. Individuen, welche von dem Armen-Institute theilhaft sind.

Jene, welche von dem Wiener-Armen-Institute theilhaft sind, haben sich wegen Anweisung zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus mit ihrem Büchel oder Täfelchen bei dem Pfarrer um den Meldzettel zu bewerben, gegen dessen Vorweisung und Abgabe sie in das allgemeine Krankenhaus unbeanständet aufgenommen werden.

§. 19. Andere wahrhaft arme Kranke.

Alle wahrhaft arme Kranke, welche zwar keine Theilhaftigkeit genießen, aber von Wien gebürtig sind, oder sich schon durch 10 Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, d. i. solche, welche hieher zuständig sind, werden, wenn sie keine Verwandte in auf- und absteigender Linie, die die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, und wenn sie nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche die Dienstgeber, Innungen, oder einzelne zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Handelsleute und Professionisten die Verpflegsgelbühren entrichten müssen, sobald sie mit den vorschristmäßigen und von dem Eigenthümer oder Administrator des Hauses, wo sie wohnen, und der k. k. Polizei-Bezirks-Direction bestätigten Armuthszeugnisse versehen sind, wie bisher unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung aufgenommen.

Die Hauseigenthümer oder Administratoren, insbesondere aber die k. k. Polizei-Bezirks-Direction sind strenge angewiesen, und dafür verantwortlich gemacht, daß die zur unentgeltlichen Aufnahme eines Kranken in den Armuthszeugnissen (wovon das Formular in Druck gelegt ist) enthaltenen Rubriken genau ausgefüllt, und daß jene Eigenschaften, welche einen Kranken zur unentgeltlichen Verpflegung geeignet machen, deutlich herausgehoben, und das dieß-

fällige Aufnahms-Document, wozu der Bedarf von den Hauseigenenthümern oder Administratoren bei den Polizei-Bezirks-Directionen, den Polizei-Bezirks-Ärzten und Stadt-Armenärzten unentgeltlich behoben werden kann, vorschriftmäßig und vollständig ausgestellt werde.

§. 20. Kranke aus Ungarn, der Lombardei und dem Auslande.

Die gänzlich zahlungsunfähigen Kranken aus Ungarn werden in den Krankenanstalten der deutsch-erbländischen Provinzen unentgeltlich behandelt, und es hat dießfalls vollkommene Reciprocität Statt *). Da in den Krankenanstalten des lombardisch-venetianischen Königreiches wirklich die Einrichtung besteht, daß daselbst verpflegte Individuen aus andern Provinzen der Monarchie unentgeltlich besorgt werden, und da sich der Fall, daß Italiener in das Wiener allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, nur selten ereignet; so ist sich auch hierorts nach dem gleichen Grundsatz zu benehmen, und somit die Reciprocität zu beobachten, und daher in dieser Beziehung von den übrigen Provinzen der Monarchie für die in der Krankenanstalt verpflegten, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche gebürtigen Individuen der Ersatz der Verpflegsgelühren nicht anzusprechen **).

Die österreichische Staatsverwaltung ist mit den auswärtigen Regierungen Baiern, Sachsen und Preußen übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankten, oder verunglückten unermittelten Unterthanen die benöthigende Hilfe und Verpflegung angedeihen zu lassen. Aus dieser Übereinkunft gehet für die Stiftungs- und Gemeindecassen derjenigen Orte, wo Ausländer einen Unfall erleiden, die Verpflichtung zur Bestreitung der Kur- und Verpflegskosten hervor. Doch bleibt diese Verbindlichkeit immer nur subsidia-riß. Der Ersatz des verursachten Aufwandes kann in Anspruch genommen werden, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforder-

*) Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1838.

***) Hofkanzleidecret vom 3. Juli 1823, und 17. September 1830.

lichen Falles durch ämtliche Nachfragen bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist *).

§. 21. Vacierende Dienstboten.

Wenn vacierende Dienstboten, die sich zu Wien aufhalten, wegen Krankheit die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus ansprechen, so haben sie zur Herstellung des Beweises ihrer gegenwärtigen wirklichen Dienstlosigkeit nebst den von den k. k. Polizei-Bezirks-Directionen vidirten Dienstzeugnissen auch noch die für die Zeit der Dienstlosigkeit vorgeschriebenen polizeilichen Meldzetteln beizubringen, auf welche letztere ihnen bei ihrem Austritte aus dem Krankenhause eine kurze Bestätigung über die Zeit ihres Aufenthaltes im Krankenhause ertheilet wird. Ubrigens versteht es sich von selbst, daß in jenen Fällen, wo vacierende Dienstboten ohne diese Ausweise, aber mit solchen Gebrechen sich zur Aufnahme melden, daß sie nach ärztlichem Befunde füglich nicht zurückgewiesen werden können, in die Krankenanstalt aufgenommen, jedoch die erforderlichen Erhebungen nachträglich ohne Zeitverlust eingeleitet werden müssen. Hinsichtlich der vacierenden Dienstboten ist auf ihr früheres Dienstverhältniß keine Rücksicht zu nehmen, sondern in Bezug auf den Betrag der aufzurechnenden Verpflegskosten und deren Einbringung sind sie nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Familienumstände und ihrer Zuständigkeit so zu behandeln, wie es für andere Personen vorgeschrieben ist, für welche Niemanden eine Zahlungspflicht zukommt.

§. 22. Außer den Linien wohnende Personen.

Alle außer den Linien Wiens wohnenden Personen, die im Erkrankungsfall in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, müssen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeiten über die Zeit ihres Aufenthaltes in diesem Wohnorte versehen sein, und es muß darin nicht nur der Vor- und Geschlechtsname des Kranken (bei verheiratheten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes sowohl ihr Familien-Zuname, als der Zuname des Gatten), sein Alter, Stand und dessen persönliche Eigenschaft, sondern auch sein Geburts- und derjenige Ort, in dem er sich etwa durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, mit Anmerkung der Provinz, des

*) Hofkanzleidcret vom 11. October 1833 und 23. September 1835.

Kreises oder Comitatus, wo er liegt, und der Herrschaft, zu der er gehört, genau angeführt werden.

Wenn ein solcher Kranker mit unvollständigen, unrichtigen Anweisungen, oder wohl gar ohne eine Anweisung in das allgemeine Krankenhaus gelangen sollte, wird die Verpflegungsgebühr ohne weiters der Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last geschrieben, und von ihr eingetrieben werden.

Rücksichtlich der Handlungs-Commis, Subjecten, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die außer den Linien Wiens bei einem Handelsmanne, Meister, Fabrikanten oder anderen Gewerbsmanne in Arbeit stehen, dann hinsichtlich der bei Dienstgebern außer den Linien Wiens in Dienst stehenden Diensthoren, welche im Erkrankungs-falle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden sollten, haben für ihre Innungen, Fabrikanten, Meister, Diensthalter und Dienstgeber eben jene Verpflichtungen in Beziehung auf die zu entrichtenden Verpflegungsgebühren Statt, welche in Rücksicht auf diese Classen, die sich in Wien befinden, vorgeschrieben sind, und sind dieselben als Auswärtige gehalten, die höhere Verpflegungsgebühr nach der III. Classe, nämlich 32 kr. C. M. zu bezahlen.

§. 23. Unterstandslose Personen.

Unterstandslose Personen, die irgendwo hier erkranken, werden durch die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen in das allgemeine Krankenhaus angewiesen. In dieser Anweisung sind alle jene auf das Nationale Bezug habenden Umstände genau anzugeben, und der k. k. Krankenhaus-Verwaltung entweder sogleich bei Übergabe des Kranken, oder ohne weitere Aufforderung in der kürzesten Frist nachträglich zu übersenden.

§. 24. Aus dem Arreste entlassene Personen.

Für jene Kranken Personen, die aus irgend einem Untersuchungs- oder Schulden-Arreste in das allgemeine Krankenhaus übergeben werden, muß die Verpflegungsgebühr nach der III. Classe, im Falle der Kranke nicht ausdrücklich in eine höhere Classe angewiesen wird, von der Untersuchungsbehörde oder dem Kläger bestritten werden, und es richtet sich die höhere oder mindere Gebühr dieser Verpflegungsclassen immer nach dem Orte, wo die Untersuchungsbehörde ist, oder wo der Kläger als zahlungspflichtige Person wohnt.

§. 25. Durch Unglücksfälle beschädigte Personen.

Nach derselben Classe müssen die Gebühren für die durch Unglücksfälle beschädigten Personen entrichtet werden, so wie sich die Verpflichtung nach den jeweiligen Umständen richtet, so zwar, daß entweder nach vorausgegangener Untersuchung der als schuldtragend Erkante, oder der Verpflegte selbst und jeder nach seiner Zuständigkeit die niedrigere oder höhere Verpflegungsgebühr der III. Classe zu leisten hat.

§. 26. Nachträgliche Einbringung der Verpflegungsgebühr.

Diejenigen Personen, für welche bei dem Eintritte in die Krankenanstalt die Verpflegungsgebühr nicht bar erlegt wurde, und welche weder zu einer Innung oder einem Armen-Institute gehören, noch zur unentgeltlichen Verpflegung geeignet sind, werden zwar auch aufgenommen, jedoch besteht in Bezug auf die nachträgliche Einbringung der dießfälligen Verpflegungsgebühren die Vorschrift, daß bei Hereinbringung dieser Verpflegungsgebühren die gesammten Unterthanen des Kreises, wohin der Verpflegte zuständig ist, in Anspruch genommen werden, und sodann die kreisweise Repartition auf dem flachen Lande nach dem Grundsteuer-Gulden, in den Städten aber nach dem Hauszinssteuer-Gulden zu geschehen hat.

§. 27. Transportirung der Kranken.

Die allfällige Transportirung der Kranken mit dem Tragbette oder Tragsessel der Krankenanstalt durch die Krankenhaus-Sesselträger kann nur aus dem Polizei-Bezirk Alservorstadt geschehen, für welche in das allgemeine Krankenhaus 40 kr., in das Spital der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt aber, oder in das Spital der Elisabethinerinnen auf der Landstraße, oder endlich auch in jenes der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf der Betrag von 1 fl. C. M. zur Krankenhaus-Casse zu entrichten ist. Wegen Transportirung eines Kranken mittelst des Tragbettes oder Tragsessels aus den übrigen Polizei-Bezirken wurden mit Regierungs-Verordnung vom 22. März 1832 zur geschwinderen und bequemeren Überbringung der Kranken oder plötzlich Verunglückten in ein hiesiges Spital eigene Tragbett-Anstalten in allen Polizei-Bezirken errichtet, wornach sich die Angehörigen eines zu übertragenden Kranken oder plötzlich Verunglückten Behufs seiner schnellen Unterbringung in irgend einem Spitale in der inneren Stadt bei

dem Haus-Commissariate der K. K. Polizei-Ober-Direction, in den Vorstädten aber bei den dießfälligen K. K. Polizei-Bezirks-Directionen zu melden haben *).

In Fällen, wo ein Individuum bei häuslichen Erkrankungen oder Verletzungen in das Krankenhaus verschafft werden muß, ist die Auslage, wenn die Transportirung nämlich mittelst des Lohnwagens geschieht, von ihm selbst oder den Angehörigen zu bestreiten, falls es aber erwiesene Arme betrifft, so hat die Transferirung jedesmal mittelst des Tragsessels aus dem Spital, oder mittelst der Sackknechte zu geschehen **).

§. 28. Wie die Aufnahme geschieht.

Jeder neu ankommende Kranke hat sich zuerst in die Aufnahmskanzlei zu verfügen, wo bei Tag und Nacht ein Arzt und ein Protokollist gegenwärtig sind. Der Arzt nimmt die Untersuchung des Kranken vor, der Protokollist prüft die beigebrachten Dokumente und übernimmt die Verpflegungsgebühren. Hierauf wird der mit einer Anweisung (Kopfszettel) ***) versehene Kranke durch den Krankensführer in das bestimmte Zimmer überbracht.

§. 29. Innere Einrichtung des Krankenhauses. a. In medicinischer Beziehung.

Täglich früh und Abends zu bestimmten Stunden geschieht die Kranken-Ordination, wobei der Primararzt bei jedem einzelnen Kranken gehörig verweilt. Bei diesen Ordinationen erforscht er die Krankheit, ordnet die Arzneien an; schreibt die Speisen für jeden einzelnen Kranken vor; ertheilt die Anweisungen zu Bädern; bestimmt die Entlassung oder Übersetzung des Kranken u. s. w. Bei schwierigen Krankheitsfällen wird der Director beigezogen. Sollte in einer medicinischen Abtheilung eine chirurgische Operation nothwendig erachtet werden, so wird sie durch den sogenannten ambulirenden Primarchirurgen vorgenommen, welcher nebst einem ihm zugetheilten Secundarchirurgen die medicinischen Abtheilungen täglich besucht.

Damit es auch bei Abwesenheit der Primärärzte an der augenblicklichen Hilfe, wo diese nöthig ist, nicht fehle, wohnen die

*) Hofkanzleidecret vom 18. Februar 1837.

***) Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 20. August 1825.

***) welches Namen, Alter, Stand u. s. w. enthält.

Secundärärzte im Spital selbst, leisten, wenn sie der Dienst trifft, den außer den Ordinationsstunden ankommenden Kranken oder denjenigen, deren Zustand ungesäumte Hilfe erfordert, dieselbe augenblicklich, weßhalb auch von ihnen und den Practikanten abwechselnd alle 2 bis 3 Stunden auf den Krankensälen nachgesehen wird.

In den chirurgischen Abtheilungen werden eben so, wie in den medicinischen täglich Ordinationsstunden gehalten. Die chirurgischen Operationen nimmt der Primarchirurg selbst vor, und zieht bei wichtigen Krankheitsfällen nebst dem Director noch einen oder mehrere Primärärzte zu Rathe, und die vorzunehmende Operation wird durch Stimmenmehrheit bestimmt. Andere chirurgische Verrichtungen und wichtigere Verbände sind den Secundarchirurgen überlassen, nur die minder wichtigen Verbände, und kleineren chirurgischen Verrichtungen, als: Aderlässe, Blutegel setzen u. dgl. besorgen die chirurgischen Practikanten unter Aufsicht des Secundärwundarztes. Daß ein Verband von den Wärtersleuten oder gar von den Kranken selbst gemacht werde, wird nicht gestattet. Nach jeder Operation wird der Kranke auf das Genaueste bewacht, und nicht ohne Aufsicht eines wundärztlichen Individuums gelassen.

Alle jene Leichen der im Krankenhaus Verstorbenen, die mit einer merkwürdigen Krankheit behaftet waren, werden von dem pathologischen Prosector in Gegenwart der Primär- und Secundärärzte geöffnet, und der Befund aufgezeichnet.

Monatlich wird von dem Director und sämtlichen Primärärzten eine medicinische Commission abgehalten, wo alles dasjenige, was zum Vortheile der Kranken und der Anstalt oder zur Abstellung der Gebrechen dienen kann, verhandelt wird. Bei ausbrechenden Epidemien werden besondere Verathungen gepflogen.

§. 30. b. In Bezug auf die Pflege.

Zu jeder Stunde des Tages und der Nacht ist immer wenigstens ein Wärter (Wärterin) in jedem Krankensaale gegenwärtig, welcher sich während seines Dienstes nicht zu Bette legen darf. Bei den Ordinationsstunden müssen jedoch alle Wärtersleute des Zimmers zugegen sein. Sie sind verpflichtet, plötzlich eingetretene Zufälle dem Arzte anzuzeigen. Kranke dürfen sie zu keinem Dienste verwenden, der ihnen obliegt, noch weniger aber selbst den Beamten oder Ärzten Privatdienste leisten. Die Oberkrankenpfleger haben zur

Nachtzeit wenigstens einmal, und unter Tages mehrere Male die Krankensäle zu besuchen und sich von der Dienstleistung der Wärter zu überzeugen.

Allen zum Beistande, zur Besorgung und Bedienung der Kranken angestellten Ärzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen, Beamten und Wärtern ist eine anständige, liebevolle Behandlung derselben zur Pflicht gemacht und besonders den Krankenwärtern, die für ihre Dienste gut und hinreichend bezahlt sind, nicht nur unter keinem Vorwande von den Kranken eine Belohnung zu fordern, sondern auch anzunehmen untersagt. Sollte dem Kranken unanständig begegnet oder an ihn eine Geldforderung gestellt werden, so bietet sich täglich die Gelegenheit dar, es dem bei der Ordination erscheinenden Arzte oder Chirurgen in der Stille zu melden, welche nach ihrer Instruction davon sogleich dem Director Anzeige zu machen haben. Die Untersuchung wird, ohne die Person, welche die Klage angebracht hat, zu nennen, vorgenommen und man darf sich überzeugt halten, daß die Schuldigbefundenen nicht nur mit der Entlassung, sondern auch nach Maß der Umstände schärfer werden bestraft werden.

§. 31. c. In disciplinärer Beziehung.

Die Oberkrankenwärter haben strenge darauf zu sehen, daß die größte Ruhe und Ordnung in den Krankensälen und den Höfen gehandhabt werde, Anstand und Sittlichkeit herrsche, und alle Kaufhandel, Unterschleif und Übervertheilungen hintangehalten werden. Alles Handeln, Kaufen und Verkaufen ist auf den Krankensälen verboten.

§. 32. d. In ökonomischer Beziehung.

Es wurde schon oben (S. 14) gesagt, daß die aufzunehmenden Kranken in drei Classen eingetheilt werden. In der I. Classe wird dem Kranken ein Zimmer für ihn ganz allein, nebst eigener Bedienung, Kost, Arzneien und ärztlicher Hilfe abgereicht. In der II. Classe befinden sich mehrere Kranken in einem Zimmer, in der III. Classe endlich werden die Kranken in den gemeinschaftlichen Krankensälen untergebracht. Die Geschlechter sind jedoch abgesondert.

Die Krankenkost wird von drei Traiteurs zubereitet. Das Frühstück erhalten die Kranken um 8 Uhr, das Mittagssmal um 11 Uhr und das Abendmal um 5 Uhr. Je nach der Verordnung

des Primararztes erhält der Kranke entweder gar kein Fleisch, oder zu Mittag Kalb- oder Lammfleisch, oder endlich auch Rindfleisch. Es gibt im Spitale nämlich fünferlei Portionen: schwache, Viertel-, Drittel-, halbe und ganze Portion. Ein Kanzlei-Individuum hat täglich über die ordentliche Zubereitung der Speisen die Aufsicht zu führen und die Speisen zu verkosten.

Die nöthige Wäsche und Kleidungsstücke erhalten die Kranken im Hause, die von ihnen abgenommenen Barschaften und Kleidungsstücke werden von der Amtsverwaltung in Verwahrung genommen, die unreinen aber vorher gereinigt.

Auf die fleißige Lüftung und Reinigung der Krankensäle wird die größte Aufmerksamkeit gewendet. Sie werden zur Nachtzeit gehörig beleuchtet und im Winter geheizt.

Vor dem allgemeinen Krankenhause, wo gegen die Gasse zu überall Kranke liegen, wird zur Sommerszeit ergiebig und fleißig aufgespritzt *).

Den Verwandten und Bekannten der Kranken der I. und II. Classe ist es erlaubt, dieselben zu allen Stunden des Tages zu besuchen, jenen der übrigen Kranken aber ist der Eintritt nur von 9 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags gestattet.

§. 33. e. In geistlicher Beziehung.

Jeder in das Spital eintretende Kranke wird zur Beichte und zum Empfange der heil. Communion verhalten, die Schwachen werden mit der letzten Öhlung versehen, und den Sterbenden geistlicher Beistand geleistet. Täglich werden zwei heil. Messen in der Hauskirche gelesen, und Nachmittags der Segen erteilt.

Da ferner das allgemeine Krankenhaus mit seinen Unterabtheilungen, dem eigentlichen Krankenhause, dem Gebär-, Irrenhause und den Siechenhäusern der Menschenliebe überhaupt gewidmet ist, so werden auch nach den angeführten Classen und Bedingungen alle Hilfsbedürftigen ohne Unterschied der Religion dahin aufgenommen (§. 1), und denselben nach Verschiedenheit der Glaubenslehren Popen und Pastoren zugelassen, welche jedem Kranken nach seiner Confession ohne Einschränkung und Hinderniß beistehen und das Abendmal reichen können. Die Leichenbegängnisse der Katho-

*) Regierungsdecret vom 20. Juli 1807.

lifen werden auf die, bei diesen Glaubensgenossen übliche Weise gehalten.

§. 34. Austritt.

Die Entlassung aus dem allgemeinen Krankenhause geschieht erst dann, wenn der Arzt oder Wundarzt den Kranken für vollkommen hergestellt erklärt. Vor diesem Zeitpunkte wird niemand zum Austritte genöthiget. Ein wenn gleich noch ungeheilter Kranker wird jedoch (wenn er anders zur Transferirung geeignet ist) auf Begehren zu jeder Stunde entlassen, er hat es aber nur sich selbst zuzuschreiben, wenn er beim Rückfalle in die Krankheit in das allgemeine Krankenhaus, dessen Wohlthaten er verkannt hat, nicht mehr aufgenommen wird.

Der entlassene Kranke wird nach vorläufiger Abschreibung durch den Krankenwärter zur Abholung der Kleider in das Kleidermagazin, und von da in die Kanzlei geführt, wo in dem Falle, als er zu einer zahlenden Classe gehört, sogleich die nöthige Abrechnung gepflogen wird, im entgegen gesetzten Falle aber die Verpflegskosten vorgemerkt werden. Kranke Schwangere, welche ihrer Entbindung nahe sind, werden aus dem allgemeinen Krankenhause in das Gebärhause; Kranke aber, deren Übel von dem Arzte als unheilbar, oder sehr langwierig erkannt wird, z. B. Schwind-süchtige, Wassersüchtige, dann jene, welche an Altersschwäche leiden, in ein Siechenhause, und solche, bei welchen sich Spuren des Wahnsinnes zeigen, in die Irren-Anstalt übersetzt.

Arme Reconvalescenten, welche aus den Kranken-Anstalten, austreten, erhalten eine Unterstützung. Hierbei darf das definitiv bestimmte Maximum von 14 fl. pr. Kopf nicht überschritten werden *).

§. 35. Letztwillige Anordnung und Beerdigung.

Es steht zwar jedem Kranken frei, seine letzte Willens-Erklärung nach eigenem Verlangen zu veranstalten, jedoch darf kein Kranker ohne Vorwissen des Primarius ein Testament oder andere Urkunde aufsetzen.

Nach dem in dem allgemeinen Krankenhause erfolgten Ableben eines Kranken wird der Abhandlungs-Instanz, die es betrifft, von der Krankenhaus-Direction ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen, und in der Verwahrung der Krankenhaus-

*) Hofkanzleidecret vom 13. August 1816.

Verwaltung befindlichen Effecten mit dem Ersuchen übergeben, längstens binnen eines Zeitraumes von 3 Monaten der Krankenhaus-Direction die hinsichtlich dieser Effecten zu treffen beabsichtigte Verfügung eröffnen zu wollen. Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Erinnerung nicht zukommen, so stehet es dieser letzteren frei, die in der Rede stehenden Effecten bei der Verlassenschafts-Abhandlung zu deponiren, oder wenn die Abhandlungsbehörde nicht in loco wäre, so ist die Anzeige von der Krankenhaus-Direction an das Appellationsgericht zu machen *).

Die im Krankenhause Verstorbenen werden nach Verlauf von 2 Stunden in die Todtenkammern geschafft. Die Verwandten eines Verstorbenen können die Beerdigung desselben auf eine beliebige Weise veranlassen, wovon sie aber die Kanzlei vorher verständigen müssen. Außer diesem Falle wird die Beerdigung von der Verwaltung des Hauses selbst veranstaltet. Die Begräbnistaren für die in der Krankenanstalt verstorbenen Personen, für welche keine besonderen Leichenbegängnisse angeordnet werden, sind für Personen, die nach der I. Classe verpflegt werden, auf 4 fl., für nach der II. Classe Verpflegte auf 2 fl. und für die nach der III. Classe Verpflegten auf 1 fl. C. M. festgesetzt. Die unentgeltlich Aufgenommenen werden nach ihrem Hinscheiden auch unentgeltlich beerdigt. Sie werden nämlich in Strohsackleinwand eingenäht, nach 48 Stunden von dem Priester eingesegnet und zur Nachtzeit auf dem Leichenhofe außer der Währinger-Linie begraben **).

Leichenwägen dürfen aus dem allgemeinen Krankenhause in den Monaten November, December, Jänner und Februar nicht vor 7 Uhr, in den Monaten März, April, Mai und October nicht vor 10 Uhr Abends, endlich in den Monaten Juni, Juli, August und September nicht vor 12 Uhr Nachts ausfahren ***).

§. 36. L o c a l e.

Das k. k. allgemeine Krankenhaus befindet sich in der Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 195.

*) Hofkanzleidecret vom 5. August 1829.

***) Nachricht vom 20. Juni 1784.

***) Regierungsdecret vom 6. September 1826.

§. 37. Einführung der Polizeibezirks- und Stadt-Armenärzte.

Um die Wohlthätigkeit dieser Anstalt auch auf diejenigen zu erweitern, welche ohne durch ihre Krankheit bettlägerig zu sein, dennoch der Hilfe des Arztes und der Arzneimittel bedürftig, dieselben aber sich zu verschaffen zu arm sind, oder welchen es zwar zu Hause an Wartung und Pflege nicht gebricht, die jedoch Arzt und Medicamente zu bezahlen unermögend sind, wurden für jeden Polizeibezirk der Vorstädte Wiens ein eigener Polizei-Bezirksarzt, ein Polizei-Bezirkswundarzt und eine Polizei-Bezirkshebamme; für die innere Stadt aber ein Stadt-Armenarzt, Wundarzt und Augenarzt aufgestellt, und ihnen eigene Dienst-Instructionen ertheilt*). In neuester Zeit wurde dem Stadt-Armenarzte und einigen Bezirksärzten ein zweiter Armenarzt adjungirt.

§. 38. Polizei-Bezirksärzte.

Die Dienstpflicht des Polizei-Bezirksarztes besteht außer der Aufsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Bezirkes und Vornahme der Untersuchungen oder Vollziehung der Aufträge, welche ihm von der Polizei-Bezirks-Direction gemacht werden, insbesondere darin: dem dürftigeren Theile des Volkes in Krankheiten den Beistand, welchen sie sich selbst zu verschaffen nicht vermögen, zu leisten**). Der Bezirksarzt hat demnach in dieser Beziehung die Verpflichtung: 1. für Kranke, welche sich bei ihm in seiner Wohnung Rath's erholen wollen, täglich Vor- und Nachmittags eine unentgeltliche Ordinationsstunde zu bestimmen, welche durch die Aufschrift auf seiner Hausthüre jedermann bekannt gegeben wird; 2. arme Kranke, deren Zustand die Benützung der Ordination nicht erlaubt, welche aber zu Hause Pflege und Wartung genießen, in ihren Wohnungen zu besuchen und unentgeltlich zu behandeln.

Alle armen Kranken, welche demnach in ihren Wohnungen ohne üble Folgen für sich und ihre Angehörigen behandelt werden können,

*) Polizei-Verfassung für Wien vom 1. November 1791 und Verordnung vom 9. Juni 1805.

**) Ebendas. und Instruction für den Polizei-Bezirksarzt vom 9. Juli 1813, und Regierungsdecret vom 26. November 1824.

sie mögen mit äußerlichen oder innerlichen Übeln behaftet sein, wenn sie nur Unterstand, Kost und Pflege zu Hause haben, werden von dem Bezirksarzte und Wundarzte unentgeltlich behandelt und im Nothfalle vom Armeninstitute unterstützt. Mit der Lustseuche, Wasserscheu oder ansteckenden Krankheiten behaftete, eckelhafte und Abscheu erregende Kranke, auf den öffentlichen Straßen beschädigte oder plöglich erkrankte Personen, Wahnsinnige, Unheilbare und überhaupt diejenigen, welche durch die Bezirksärzte nicht wohl behandelt werden können, oder von aller häuslichen Pflege entblößt sind, werden nach ihren Umständen entweder in das allgemeine Krankenhaus, Irrenhaus, in ein Versorgungshaus, in die Gebäranstalt, und verlassene Säuglinge und Kinder in das Findel- oder Waisenhaus angewiesen. Ob die armen Kranken in diese öffentlichen Kranken- und Versorgungsanstalten übersezt oder durch den Bezirksarzt behandelt werden sollen, darüber hat der Letztere zu entscheiden *). Endlich wurde verordnet: a. daß künftig alle mit akuten Fiebergattungen, mit Entzündungen behaftete kranke Instituts-Arme und Pfründner, wenn dieselben keine Pflege und Wartung zu Hause sich verschaffen können, zu ihrem eigenen Wohle und zur Schonung des Armen-Fondes ohne Verzug in das Krankenhaus von den Bezirksärzten angewiesen werden sollen; b. daß diese Anordnung auf solche heilbare chronische kranke Instituts-Arme ausgedehnt werde, denen zu Hause die erforderliche Pflege und Wartung gebricht, und welche vermöge des Krankheitszustandes im Bette liegen müssen; daß dagegen die übrigen chronischen heilbaren Kranken, welche die häusliche Pflege haben, die sich bei ihrem Krankheitszustande außer dem Bette befinden, und im Freien bewegen können, zur Schonung des Krankenhauses-Fondes, und selbst des Raumes im Krankenhause von den Bezirksärzten sollen behandelt werden; und c. daß gänzlich unheilbare chronische kranke Instituts-Arme, wenn denselben die erforderliche häusliche Pflege und Wartung gebricht, von dem Bezirksarzte zur Unterbringung in geeignete Sieden- und Versorgungshäuser anzutragen seien, daß minder schwache, unheilbare kranke Instituts-Arme von dem Bezirksarzte im Zustande der Verschlimmerung zu behandeln seien **).

*) Verordnung vom 16. Juli 1803.

***) Regierungsdecret vom 26. November 1824.

Kranken, welche durch Zeugnisse eine solche Dürftigkeit ausweisen, daß sie auch die Arzneien nicht bezahlen können, werden dieselben auf die pfarrliche, von der Polizei-Bezirks-Direction bestätigte Anweisung unentgeltlich ausgefolgt. Eben so findet auch in nöthigen Fällen die Anwendung der Blutegel Statt ¹⁾. Auf Verschreibung der Bezirks-Wundärzte werden die Armen auch mit Bandagen, Bruchbändern u. dgl. unentgeltlich versehen ²⁾. Badebedürftige erhalten warme Donaubäder ³⁾, oder nach Umständen die Aufnahme in das Wohlthätigkeitshaus zu Baden.

Die Einrichtungen der Polizei-Bezirkswundärzte beziehen sich ebenfalls nebst den Untersuchungen oder Aufträgen, welche ihnen von der Polizei-Bezirks-Direction in Polizeifällen gemacht werden, auf den Beistand, zu welchem sie bei äußerlichen Krankheiten der Armen von Amtswegen verpflichtet sind ⁴⁾; daher sie in ihrem Fache das Nämliche zu verrichten haben, wie die Bezirksärzte in dem ihrigen.

Die Polizei-Bezirksärzte und Wundärzte besorgen auch die Impfung der Kinder der Armen unentgeltlich, und beginnen damit jährlich im Frühjahr. Zu deren Vornahme sind eigene öffentliche Localitäten bestimmt, wohin die Eltern ihre Kinder zu bringen haben.

Zum unentgeltlichen Beistande der Armen und minder Vermöglichen ist endlich die Bezirks-Hebamme aufgestellt ⁵⁾.

§. 39. Stadt-Armenarzt, Wundarzt und Augenarzt.

Der Stadt-Armenarzt und Wundarzt leisten, wie die Polizei-Bezirksärzte und Wundärzte in ihrem Bezirke, den in der Stadt wohnenden Armen in Krankheitsfällen unentgeltlich ärztliche oder wundärztliche Hilfe. Sie sind ebenfalls verpflichtet, täglich 2 Ordinationsstunden zu halten, jene Kranken aber, welche sich zu ihnen zu begeben außer Stande sind, unentgeltlich zu besuchen und zu behandeln.

1) Regierungsdecret vom 12. December 1818.

2) Regierungsdecret vom 21. Mai 1803.

3) Regierungsdecret vom 28. Juni 1815.

4) Instruction für den Polizei-Bezirks-Wundarzt vom 9. Juli 1813.

5) Instruction für die Polizei-Bezirks-Hebamme vom 23. April 1801.

Arme, welche aus einem öffentlichen Armenfonde eine tägliche Vetheilung genießen, erhalten die Arzneien unentgeltlich. Der Stadt-Armenarzt und Wundarzt besorgen auch das Impfgeschäft *).

Der Stadtarmen-Augenarzt endlich hat nicht nur die armen Augenkranken der Stadt, sondern auch jene der Vorstädte unentgeltlich zu behandeln **).

*) Instruction für den k. k. Stadt-Armenarzt und Wundarzt in Wien vom 30. November 1826.

**) Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1806, und Instruction für den Stadtarmen-Augenarzt vom 29. Juni 1824.

Spitäler der geistlichen Orden.

Die öffentlichen Krankenanstalten werden durch die wohlthätige Wirksamkeit der ehrwürdigen Orden der barmherzigen Brüder und Schwestern und der Elisabethinerinnen kräftig unterstützt. Die Aufnahme und Pflege in ihren Spitälern ist durchaus unentgeltlich; weder Ausländer, noch andere Religionsgenossen sind davon ausgeschlossen. Sie sind mit den nöthigen Ärzten, Wundärzten und Apotheken versehen. Die daselbst angestellten Ärzte sind eben so, wie im allgemeinen Krankenhause, verpflichtet, ihre Ordinationen täglich zu einer bestimmten Stunde vorzunehmen ¹⁾.

Die wohlthätige Wirksamkeit dieser Orden hat die öffentliche Verwaltung bewogen, dieselben auf vielfältige Art zu begünstigen. Die Institute der Elisabethinerinnen, der barmherzigen Brüder und Schwestern sind jedoch als Privat-Institute zu behandeln, und daher strenge darauf zu weisen, die Anzahl ihrer Kranken nach ihrem Einkommen zu beschränken ²⁾; denn die Unterstützungen aus öffentlichen Fonds für die mit der Krankenpflege sich befassenden Mönchs- und Nonnenklöster haben für die Zukunft aufzuhören ³⁾. Da die Institute der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen als Privat-Institute zu betrachten sind, welche ihre Auslagen nach ihren Einkünften zu beschränken, und keinen Anspruch mehr auf Unterstützung aus irgend einem öffentlichen Fonde haben, so ist die Bedeckung der Abgänge in Hinsicht der Erhaltung ihrer Kranken-Anstalten aus den Fonds der Local-Kranken-Anstalten, und wo diese nicht zureichen, aus dem Gemeinde-Vermögen einzuleiten ⁴⁾. Außer den barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen wurde das Almsensammeln allen Klostergeistlichen überhaupt eingestellt ⁵⁾.

1) Regierungsdecret vom 11. März 1796.

2) Hofkanzleidecret vom 22. October 1818.

3) Hofkanzleidecret vom 28. December 1815.

4) Hofkanzleidecret vom 11. April 1822.

5) Hofkanzleidecret vom 24. October 1783, und 24. September 1785.

2. Spital der Elisabethinerinnen.

§. 1. Gründung und Zweck.

Die Stifterin des Ordens der Elisabethinerinnen, deren wesentliche Bestimmung in der Pflege kranker, dürftiger Frauenzimmer besteht, war die heil. Elisabeth, Tochter Andreas II., Königs von Ungarn, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ihre Nachfolgerinnen traten später in den dritten Orden des heiligen Franziscus. Angelina Corbaria verband endlich (1395) die Mitglieder der Gesellschaft zu einer klösterlichen Versammlung, und führte die Clausur ein.

Das Spital in Wien wurde 1710 gestiftet. Es verdankt seine Entstehung und Erhaltung bloß der Mildthätigkeit. Seit längerer Zeit wurde jedoch der sehnlichste Wunsch gehegt, daß diesem Spital, bei welchem sich wegen obwaltender Lokalverhältnisse mehrere, sehr wesentliche Gebrechen vorfanden, durch einen Umbau eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben, und auch auf dessen Erweiterung hingewirkt werde. Durch einige namhafte Erbschaftsbeträge und die eingeleitete Subscription wurde der Orden in den Stand gesetzt, im Jahre 1834 den Bau eines neuen Krankenhauses auf dem an das Kloster anstoßenden Grunde nach einem trefflichen Plane zu beginnen. Der neue Bau empfiehlt sich vorzüglich dadurch, daß das Krankenhaus durch seine Lage reichlich Luft, Licht und Wärme hat; ein Vorzug, den man dem vorigen Spital keineswegs zuerkennen kann.

Das Spital ist zur unentgeltlichen Pflege weiblicher Individuen ohne Unterschied der Religion und Nation bestimmt. Das Einkommen desselben besteht in bestimmten Einnahmen, in der Sammlung mit der Büchse, in milden Gaben und freiwilligen Geschenken für die Verpflegung der Kranken*).

§. 2. Besetzung.

Das neue Gebäude, welches nur mit seinem Vordertheile an das Kloster angebaut ist, und übrigens ganz frei steht, hat 4 große

*) Das Convent selbst besitzt eigene Capitalien, insbesondere 2 Zinshäuser auf der Landstraße. Für austretende arme Reconvalescenten werden die Elisabethinerinnen jährlich mit einer Summe von 150 fl. aus dem disponiblen Wohlthätigkeitsfonde theilhaft. (Hofkanzleidecret vom 13. August 1816.)

Krankensäle, jeden mit 16 Betten, und 3 kleine, jeden mit 9 Betten. Die Lagerstätte besteht aus einer hölzernen Bettstelle, mit Vorhängen versehen, einem Strohsack, Matrazen, Decke und 2 Polstern. Zur Erheiterung der Reconvalescenten und Nonnen ist ein geräumiger Garten angelegt. In diesem Spital werden jährlich über 500 Kranke verpflegt.

Das Spital hat ferner eine, mit einem Laboratorium versehene, sehr reinlich und vollständig eingerichtete Apotheke, ein Waschhaus, eine Kammer zum Aufbewahren der Wäsche, eine Bettenkammer, Wasserkammer, Holzlage u. s. w., endlich eine Kapelle und eine Todtenkapelle.

§. 3. Personale.

Die ärztliche Hilfe besorgt ein graduirter Spitalarzt. Dieser wird von der Frau Oberin gewählt. Zwei Chorschwestern, welche die Chirurgie studirt haben, besorgen die Behandlung äußerlicher Krankheiten. Außerdem ist ein salarirter Wundarzt angestellt, welcher wöchentlich 2 Mal einen Besuch im Spital macht, und zu bedeutenderen Operationen beigezogen wird. Eine Ober- und drei Unterapothekerinnen, welche sämmtlich, so wie die Apothekersubjecten, geprüft sind, besorgen die Apotheke.

Zur Wartung der Kranken sind bei 50 Nonnen bestimmt. Nebst 2 Laienschwestern, welche ganz dem Krankendienste gewidmet sind, werden wöchentlich wechselweise noch 3 Krankenwärterinnen verwendet. Zu diesem Dienste kommt nach Beschaffenheit des einer jeden angewiesenen Geschäftes manche öfter, manche seltener.

Die weltlichen Domestiken sind: eine Einkäuferin, 3 Küchendienstboten, 4 andere Dienstboten und 3 Hausknechte. Den 4 Dienstboten liegen die Reinigung der Zimmer und andere derlei häusliche Arbeiten unter Aufsicht der Klosterfrauen, den Hausknechten aber die schwereren Arbeiten ob. Zur Reinigung der Wäsche sind 8 Weiber gedungen.

Das Spital hat auch einen eigenen Seelsorger, welcher nahe am Spital wohnt.

§. 4. Aufnahme.

In diesem Spital werden weibliche Kranke ohne Unterschied der Religion und Nation (§. 1), jedoch nur solche Individuen aufgenommen, welche mit einer acuten (einen kurzen Verlauf neh-

menden) Krankheit befallen sind; daher die an einem langwierigen oder unheilbaren Übel, z. B. Auszehrung, Wassersucht, Krebs, Irrensinn u. s. w. Leidenden von der Aufnahme ausgeschlossen sind. Von dieser Regel wird aber aus Rücksicht für die Empfehlung der Wohlthäter des Institutes manchmal eine Ausnahme gemacht.

Die Verpflegung ist unentgeltlich, jedoch wird ein freiwilliges Geschenk als Almosen für das Kloster angenommen.

S. 5. Verpflegung.

Die Diät der Kranken besteht nebst Fleischsuppe entweder in Zugemüse (Obst) ohne Fleisch (schwache Portion) oder in leichter Mehlspeise, Zugemüse und Kalbsbraten oder Geflügel (Fleischportion). Als Getränke erhalten sie nach der Anordnung des Arztes entweder bloß Wasser, oder gewässerten Wein, auch Bier.

Damit in diätetischer sowohl, als in häuslicher Beziehung die größtmögliche Pünctlichkeit herrsche, ist folgende Tagesordnung eingeführt:

Täglich früh um 4 Uhr geht die den Krankendienst versiehende Conventualin mit dem Weihwasser von Bett zu Bett, und sieht, ob keiner Kranken etwas mangelt. Um 6 Uhr erhalten die Kranken zum Frühstück eine lautere Fleischsuppe. Um 7 Uhr wird in der Kapelle, welche durch Glasfenster mit den Sälen in Verbindung steht, täglich die heil. Messe gelesen, worauf die Kranken um 8 Uhr eine eingeschnittene Semmelsuppe erhalten. Mit den Reconvalescenten wird sodann der Rosenkranz laut gebethet.

Um 8½ Uhr hat die Ordination unter Beziehung der Oberapothekerin und 3 Unterapothekerinnen Statt. Bei bedenklichen Kranken wird dieselbe Nachmittags wiederholt. Nach 11 Uhr folgt das Mittagessen, wobei sowohl vor, als nach demselben das Tischgebeth in allen Zimmern laut gebethet wird.

Nach 12 Uhr ist eine kurze geistliche Lesung für die Reconvalescenten. Zum Besuche der Kranken ist die Stunde von 2 bis 4 Uhr festgesetzt, wobei jedoch vom männlichen Geschlechte nur den nächsten Verwandten der Eintritt gestattet ist. Um 4 Uhr erhalten die Kranken ihr Abendessen, worauf um 6 Uhr Abends das Nachtgebeth gehalten und vor 8 Uhr das Weihwasser ausgetheilt wird.

Während des ganzen Tages sind die Klosterfrauen als Wärterinnen beständig zugegen, um den Kranken die Arzneien einzugeben und die nöthige Pflege zu verschaffen, wozu Thee und Suppe Tag

und Nacht in Bereitschaft sind. 4 Schwestern halten in dem Spital die Nachtwache und 3 schlafen darin. Ganz mittel-, dienst- und unterstandslose Individuen erhalten bei ihrem Austritte aus dem Spital eine Unterstützung aus zwei vorhandenen Stiftungen.

Jede neu ankommende Kranke wird mit den heil. Sakramenten der Buße und des Altars versehen; Kranke, bei welchen Gefahr vorhanden ist, erhalten die letzte Ölung, und die Sterbenden geistlichen Beistand. Sobald eine Kranke abgeschieden ist, werden von sämtlichen Klosterfrauen für sie die 7 Busypsalmen nebst der Litanei für die Verstorbenen gebethet, und nach 48 Stunden der Leichenzug im Innern des Klosters, begleitet von der Klostergemeinde, abgehalten. Verstorbene, deren Verwandte mittellos sind, werden auf Kosten des Conventes beerdigt.

§. 6. L o c a l e.

Dieses Spital befindet sich auf der Landstraße, Hauptstraße, Nr. 356.

3. Spital der barmherzigen Brüder.

§. 1. Gründung und Zweck.

Der Stifter des Ordens der barmherzigen Brüder, deren wesentliche Bestimmung in der ärztlichen Pflege männlicher Kranken besteht, war Johann von Gott im Jahre 1534. Die Ordensglieder leben nach der Regel des heil. Augustin und nach eigenen Ordenssätzen. Das Spital in Wien entstand unter Kaiser Mathias, welcher diese Brüder im Jahre 1614 daselbst aufnahm und ihnen ein eigenes Haus in der Leopoldstadt einräumte*). Der Grundstein zu dem jetzigen Gebäude wurde im Jahre 1676 gelegt.

Das Spital ist zur Aufnahme und unentgeltlichen Pflege dürftiger Kranken männlichen Geschlechtes ohne Rücksicht auf Standes-, Heimaths- und Religionsverhältnisse gewidmet. Die Mittel dazu fließen dieser wahrhaft christlichen Anstalt lediglich durch Almosen sammeln, milde Gaben, Interessen des gestifteten Vermögens, und Einnahme aus der Kloster-Apotheke zu.

§. 2. Belegeraum.

Die Krankenanstalt nimmt eine ganze Seite des viereckigen Gebäudes ein. Der große Krankensaal hat 106 Betten. Außerdem befinden sich noch daselbst 2 Zimmer, jedes mit 14 Betten, und

*) So dankenswerth sich die barmherzigen Brüder für das Wohl der leidenden Menschheit bewährten, so verhaßt waren sie anfangs den Wienern wegen der Neuheit ihres Ordens, aus einer nur durch die damaligen Begriffe erklärbaren Kurzsichtigkeit. Sie erfuhren das grelle Schicksal, sowohl von den Bürgerleuten, als von der Geistlichkeit verfolgt zu werden, und hätten sich gewiß genöthiget gesehen, wieder abzugehen, wenn nicht die Jesuiten sich dieses wohlthätigen Ordens angenommen, ihn allenthalben in der Monarchie auf das Nachdrücklichste empfohlen, und dadurch seine Existenz gesichert hätten.

1 Zimmer mit 2 Betten für tobende Kranke. Der neue Zubau, im Jahre 1839 vollendet, enthält 44 Betten. Zur Erholung der Convalescenten dienen die Hausgärten.

Mit dem Spital ist auch eine eigene Irrenanstalt verbunden, wo jeder Irresinnige sein eigenes wohlverwahrtes Zimmer hat. Die Behandlung derselben besorgt der Ordinarius und Oberwundarzt.

Das Spital hat ferner eine eigene Apotheke, eine Badeanstalt, Behältnisse für Materialien, eigene Localitäten für die sich in Correction befindlichen Priester, eine Kapelle u. s. w.

Zur Erholung der Wiedergenesenden dient das große Convalescentenhaus auf der Landstraße Nr. 290, durch Maria Theresia, Herzogin von Savoyen und Piemont *) im Jahre 1756 gestiftet, welches seiner Bestimmung vollkommen entspricht. Es hat 2 Säle mit 30 Betten und 2 Gärten.

§. 3. Personale.

Der Orden zählt über 60 Religiosen, welche sich theils dem Dienste der Kranken, theils anderen häuslichen Geschäften widmen.

Mit Ausnahme des Hausarztes, welcher kein Geistlicher ist, sind die Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Krankenwärter sämmtlich Conventsglieder. Das Spital hat einen Oberwundarzt und 4 Unterärzte, ferner 2 Irren-Inspectoren, einen geprüften Apotheker und 6 Unterapotheker als Subjecten. Die chirurgisch-medicinischen Studenten und Novizen werden als Assistenten und Krankenwärter verwendet. Diese stehen unter dem Oberkrankenwärter, welcher ein geprüfter Wundarzt sein muß.

Die ökonomischen und Rechnungsgeschäfte besorgen: der Prior, Subprior und Wirthschafter.

Die niedern Dienste versehen: 1 Küchenmeister, 3 Unterköche, 1 Kellermeister, 2 Pfortner, 1 Wäschmeister, ebenfalls Ordensglieder.

Zur Verrichtung der Hausknechtsdienste werden Domestiken aus dem weltlichen Stande verwendet.

*) Die Kaiserin Maria Theresia wird, weil sie im Jahre 1757 zwei Betten mit 4000 fl. angewiesen hat und der Namens-Gleichheit wegen gewöhnlich als Stifterin bezeichnet.

§. 4. Gesetzliche Vorschriften über die ärztliche Praxis und die Apotheken der barmherzigen Brüder.

Barmherzige Brüder sollen sich bloß innerhalb ihrer Klöster mit der Heilung kranker Menschen befassen. Rundschaften in der Stadt zu suchen, oder sich selbst einzudringen und Bestellungen anzunehmen, ist ihnen zwar verboten, jedoch wurde denselben gestattet, bei Operationen in Consilio und zur Wartung sich gebrauchen zu lassen ¹⁾).

Den barmherzigen Brüdern ist der Verkauf der Arzneimittel gestattet ²⁾. Sie haben jedoch an jenen Orten, wo ihnen aus besonderer Gnade Arzneien öffentlich zu verkaufen gestattet ist, stets einen von einer inländischen Universität geprüften und begnehmigten Provisor zu halten; jedoch ist ihnen verboten, außer ihren Klöstern eine innerliche oder äußerliche Praxis auszuüben ³⁾. Bei den barmherzigen Brüdern ist die Aufdingung und Freisprechung der Apothekergehilfen und Lehrlinge (wie sie in anderen Apotheken üblich ist) nicht zulässig; dagegen aber müssen diese Individuen allen jenen Prüfungen unterzogen werden, welche die bestehenden Gesetze für Apothekergehilfen und Lehrlinge vorschreiben ⁴⁾. Die Apotheken der barmherzigen Brüder sind frei von Entrichtung der Erwerbsteuer ⁵⁾.

§. 5. Aufnahme.

In diesem Spital werden arme und verlassene Kranke männlichen Geschlechtes ohne Unterschied der Religion, des Vaterlandes und des Standes unentgeltlich aufgenommen. Für gewisse Handwerke und Innungen sind Stiftingsplätze vorhanden; alle übrigen Plätze nehmen arme, reisende Handwerksburschen und andere Leute ein. Barmherzige Brüder sind verpflichtet, alle Unterthanen, folglich auch ungarische und croatische in die Verpflegung aufzunehmen; eben so ist ihnen die Aufnahme armer Verunglückter und fremder Reisender in Krankheitsfällen zur Pflicht gemacht ⁶⁾. Auch dient

1) Hofrescript vom 30. Mai 1750, und Hofentschließung vom 24. Februar 1770.

2) Hofrescript vom 4. Juli 1748 und Hofdecret vom 12. Juli 1771.

3) Patent vom 10. April 1773.

4) Hoffanzleidcret vom 14. Februar 1822.

5) Hoffanzleidcret vom 6. Februar 1823.

6) Hofdecret vom 3. Mai 1798.

dieses Spital zur Versorgung wahnsinnig gewordener Geistlichen*). Die Aufnahme der Blatternkranken in das Spital der Barmherzigen und Elisabethinerinnen ist gänzlich verboten**).

In diesem Spitale werden jährlich über 3000 Kranke verpflegt.

§. 6. Verpflegung.

Die Aufnahme der Kranken und Pflege derselben ist bei den Barmherzigen durchaus unentgeltlich***).

Die Tagesordnung im Spitale ist folgende :

Wenn der Kranke ankommt, wird er in ein reines mit einem Vorhänge versehenes Bett gelegt, dann wird der Tag seiner Ankunft, sein Name, Stand und was sonst von ihm zu wissen nöthig ist, in ein Buch eingetragen. Der Kranke, wenn er katholischer Religion ist, wird zur Beicht und Communion vorbereitet. Ist er von einer andern Religion, so wird ihm auf Verlangen auch der Beistand und Trost von seinen Religionsdienern gestattet.

Täglich früh werden die Kranken, wenn es ihr Zustand zuläßt, gewaschen und gesäubert, und die Krankenzimmer gelüftet und gereinigt.

Morgens erhalten die Kranken eine Frühluppe. Vor der Ordination besichtigt der Oberkrankenwärter alle Kranken, dann folgt um 8 Uhr die Ordination selbst, unter Beiziehung des Oberkrankenwärters, der Unterärzte, Assistenten und einiger Apotheker. Zur festgesetzten Stunde geschieht die Abgabe und Anwendung der von den Heil- und Wundärzten verordneten Heilmittel. Nachdem die Kranken hiermit versorgt sind, wird in den Krankenzimmern gelesen, und jenen, die gebeichtet haben, das heil. Abendmahl gereicht.

Nach 11 Uhr werden von den Brüdern die Speisen für die Kranken gebracht und diese von ihnen nach gescheneher priesterlicher Einsegnung ausgetheilt.

Nachmittags werden den sich bessernden Kranken geistliche Lehren zur Erbauung vorgelesen, worauf um 4 Uhr jeder Kranke sein Abendessen erhält, und nach dessen Genuße wird jeder von dem Priester mit Weihwasser besprengt.

Bedenkliche Kranke besucht der Spitalarzt auch Abends. Gewöhnlich wird aber die Abendvisite bei allen Kranken vom Oberkran-

*) Hofdecret vom 3. März 1783.

***) Regierungsdecret vom 1. Februar 1816.

****) Regierungsdecret vom 11. März 1796.

kenwärter gehalten. Während dieser Zeit müssen immer die Assistenten und Krankenwärter von Bett zu Bett den Zustand der Kranken beobachten, ihnen die Heilmittel beibringen, und alle Bequemlichkeiten und Erfordernisse mit Hilfe der andern wartenden Brüder verschaffen. Zur Nachtzeit müssen immer einige Brüder für den Dienst der Kranken wach bleiben, um den in der Arzneikunde erfahrenen Krankenwägtern in Allem beistehen zu können.

Wenn ein Kranker in die Züge greift, wird ein Priester zu seiner Tröstung herbeigerufen, und sobald er abgeschrieben ist, wird für ihn öffentlich das Profundis mit 5 Vater unser und Ave Maria gebethet, darauf der Leichnam in die Todtenkapelle bis zu seiner Beerdigung gesetzt, die Bettstätte des Verstorbenen aber augenblicklich gereinigt, und mit neuem Stroh, Bettgewande und Wäsche versehen.

In der Kapelle, welche sich im großen Krankensaale befindet, wird täglich Messe gelesen.

§. 7. Local e.

Dieses Spital befindet sich in der Leopoldstadt, Laborstraße, Nr. 325.

4. Das Spital der barmherzigen Schwestern.

§. 1. Wohlthätige Wirksamkeit dieser Anstalt.

Die segensreiche große Anstalt der barmherzigen Schwestern hat nicht nur ihres ausgebreiteten weitumfassenden Wirkens, dessen Gegenstand eben so demüthigend für den menschlichen Stolz, als verlegend für das sinnliche Gefühl ist, — sondern besonders und ganz eigentlich des innern Geistes wegen, durch welches das zartere Geschlecht in aufopfernder Liebe so viel Gutes und Herrliches zu leisten vermag, auf den Beinamen sittlicher Größe mit Recht allen Anspruch.

Wenn gleich der Raum nicht gestattet, hier all' das Gute zu schildern, was dieser Orden, besonders während der Cholera-Epidemie, der nothleidenden Menschheit geleistet hat, so wird dennoch jeder, der sein segensreiches Wirken wahrnimmt, für ihn das Wort führen und ihm seine Theilnahme nicht versagen. Die Gesellschaft der barmherzigen Schwestern übt auf das Wohl der dürftigen und hilfentblöhten Classe einen Einfluß, dessen Nützlichkeit keines Beweises bedarf, weil sie jedem von selbst einleuchten muß, der eines Theils die den dürftigen Kranken geleistete Hilfe in Erwägung zieht und anderen Theiles das Princip dieser Gesellschaft in's Auge faßt, diesem, mit so großer Aufopferung verbundenen Geschäfte sich freiwillig und ganz allein aus religiösem Antriebe zu unterziehen, dabei jedes persönlichen Vortheiles sich zu entäußern, ohne die persönlichen Opfer zu scheuen, die ein unausgesetzter Krankendienst erfordert.

Gottes Segen ruht aber sichtbar auf den Werken dieser jungen, rüstigen Dienerinnen des Herrn, welche mit einem, durch heilige Liebe geleiteten Eifer die schweren Pflichten ihres Berufes mit gewissenhafter Treue, Geduld und Beharrlichkeit erfüllen. Hilfreich wie Engel erscheinen sie an den Betten der Kranken, deren Leiden

sie zum zartesten Mitleide bewegt, und ihrer rastlosen Thätigkeit den mächtigsten Antrieb darbietet.

Es könnte hier gefragt werden: ob die Errichtung dieser Anstalt nothwendig war, nachdem in der Hauptstadt mehrere Krankenhäuser, insbesondere das große allgemeine Krankenhaus besteht? Die Antwort wird in jedem Betrachte bejahend ausfallen; denn, je rascher die Bevölkerung Wiens steigt, je ausgedehnter die Hauptstadt an Umfange wird, desto fühlbarer wird das Bedürfniß von Krankenanstalten werden, die auf verschiedenen Puncten vertheilt, und dürftigen Kranken eine jeder Zeit geöffnete Freistätte sind.

Es ist ferner ein wesentlicher Unterschied, ob jemand den Krankenwärterdienst des Gewinnes wegen, oder aus dem Antriebe einer menschenfreundlichen und religiösen Gesinnung übernimmt. Christliche Wartung und Pflege, treu und redlich, ohne Eigennuz und nicht rauh oder launenhaft, sondern stets weiblich mild und sanft; wer vermöchte diese Vortheile zu verkennen? Da nun den barmherzigen Schwestern der Krankendienst nicht Mittel des Gewinnes, sondern Herzenssache ist, folglich das Widerstreben der Natur beim erschütternden Anblicke des vielgestalteten menschlichen Elendes durch die mächtigsten aller inneren Antriebe bezwungen, ja selbst bis zur Freudigkeit verwandelt wird, so kann, dieser Umstand mit psychologischem Auge betrachtet und ohne Parteilichkeit erwogen, das Urtheil nicht anders, als für den unverkennbaren Vorzug dieser Gesellschaft ausschlagen. Selbst der religiöse Einfluß, den diese Gesellschaft auf die Kranken zu nehmen Gelegenheit hat, wirkt heilsam auf die durch Stürme der Krankheit in sich erschütterte und geängstigte Psyche, die, in dem Maße leidend als der Körper, in jenen äußersten Fällen, wo dieser im härtesten Naturkampfe unterliegt, nur allein durch den alle Leiden bezwingenden Impuls des religiösen Aufschwunges ausdauernd im sittlich Guten erhalten werden kann.

Die erfreulichen Fortschritte, welche dieses fromme Institut unter Gottes Beistand und großmüthiger Menschenfreunde Unterstützung in den legt verflossenen Jahren gemacht hat, berechtigen uns zu der zuverlässigen Hoffnung, daß seine Wirksamkeit zum Troste der Leidenden eine gesicherte Dauer und immer wachsende Ausdehnung erhalten werde. Möchte es reichliche Unterstützung und Beförderung seines Wirkens finden! —

§. 2. Entstehung und Verbreitung des Ordens der barmherzigen Schwestern.

Die Entstehung des Ordens der barmherzigen Schwestern fällt in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie befolgen die Regel des heil. Vincenz von Paula, den sie als ihren Stifter verehren. Von Frankreich, wo gegenwärtig über 300 Häuser sind, verbreitete sich der Orden nicht nur in verschiedenen Ländern unsers Welttheiles, sondern selbst nach Amerika. Vor ihrer Aufnahme in Wien besaßen die Schwestern schon Häuser in Tyrol und Galizien*). Sie legen nur einfache Gelübde ab, und zwar erst dann, nachdem sie vorher mehrere Monate während der Probezeit, und 2 Jahre während des Noviziates im Orden zugebracht haben, dann erneuern sie dieselben von Jahr zu Jahr, wofern sie den Orden nicht verlassen wollen, oder der Orden sie aus triftigen Gründen entläßt.

§. 3. Gründung des Spitals der barmherzigen Schwestern in Wien.

Auf Ansuchen des Savoisch-Liechtenstein'schen Domherrn an der Metropolitan-Kirche zum heiligen Stephan, Carl Grafen von Coudenhove, haben Se. Majestät, Franz I., durch allerhöchste Entschliesung vom 12. November 1831 die Einführung des Institutes der barmherzigen Schwestern in Wien unter der Bedingung allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß es unter keinem Titel jemals einen Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Staatsschätze oder einem öffentlichen Fonde haben, und sich den rücksichtlich geistlicher, mit keinem feierlichen Gelübde gebundener Corporationen

*) Das Verdienst, die erste dieser Anstalten in Oesterreich gegründet zu haben, gebührt dem verstorbenen Dechanten Schuller zu Zams in Tyrol. Von dort wurde im Jahre 1832 Josepha Lins, die Oberin des Hauses, mit vier Schwestern nach Wien berufen, um eine derlei Anstalt auch hier einzurichten. Dermal besaßen die barmherzigen Schwestern in Galizien 5 Ordenshäuser. Fürst Lubomirsky machte eine Stiftung für barmherzige Schwestern zu Przeworsk, welche dessen Frau Gemahlin Sophie aus Eigenem vermehrte. (Hofkanzleidecret vom 9. September 1784). Das Institut der barmherzigen Schwestern zu Lemburg wurde angewiesen, nur so viele Kranke anzunehmen, als aus den Spital-Einkünften verpflegt werden können; von den übrigen Kranken darf eine verhältnismäßige Bezahlung gefordert werden. (Hofkanzleidecret vom 15. März 1818.)

und für Krankenpflege-Anstalten bestehenden landesfürstlichen Anordnungen gehorsam unterziehen solle. Vom Amortisations-Gesetze wurde das Institut in der Art befreit, wie dieses hinsichtlich der Redemptoristinnen in Wien *) angeordnet worden ist **).

Zur Errichtung eines Spitals und einer Hausapotheke in dem Hause Nr. 195 in der Vorstadt Gumpendorf, welches Se. k. Hoheit, der Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este, zu diesem Zwecke ankaufte, und zwei Jahre später durch einen beträchtlichen Zubau erweitern ließ, erhielten die barmherzigen Schwestern mit Regierungsdecret vom 3. Mai und 6. Juli 1832 unter festgesetzten Bedingungen die hohe Bewilligung. Der Anstalt, welche aus Geschenken des allerhöchsten Hofes und mittelst einer Sammlung von milden Beiträgen der hiesigen, zum Wohlthun stets bereitwilligen Einwohner entstand, und am 27. Juni 1832 eröffnet wurde, ist überdies das hohe Glück zu Theil geworden, seiner obersten Schutzfrau in der geheiligten Person Ihrer Majestät, der Kaiserin-Mutter sich erfreuen zu dürfen, Allerhöchsthwelche von den Hilfsbedürftigen als ein segenspendender Schutzgeist gepriesen wird.

Am 12. Juli 1833 fand in der dem Stifte Schotten angehörigen Pfarrkirche in der Vorstadt Gumpendorf die feierliche Einweihung der 6 ersten Novizinnen Statt, und die Anfangs so kleine Zahl vermehrte sich seit jener Zeit auf beinahe 100 Individuen. So wurde diese schöne Pflanze des echt christlichen Sinnes auch in Wien, in der für alles, was gut und christlich ist, so empfäng-

*) Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. November 1830 die Errichtung eines Conventes der Redemptoristinnen in Wien zu gestatten und dabei die Befreiung vom Amortisationsgesetze nicht bloß auf das Institut selbst, und auf Donationen inter vivos et mortis causa zu beschränken, sondern auch auf dessen einzelne Mitglieder und bei diesen auf die Erbschaften ab intestato auszu dehnen geruhet. Nur ist davon die Erwerbung liegender Güter in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisationsgesetzes ohne allerhöchste landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe. Da die Redemptoristinnen in Wien durch keine förmlichen Gelübde gebunden sind, so wurde aus dieser Rücksicht auch den einzelnen Gliedern dieser Congregation das Befugniß zu erwerben, selbst ab intestato zugestanden (Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1831).

**) Hofkanzleidecret vom 18. November 1831.

lichen Hauptstadt unter dem Schutze seines frommen Regentenhau-
ses durch die Hand wahrer christlicher Liebe gepflanzt, damit sie
auch hier zum zeitlichen und ewigen Wohle der Menschen Früchte
bringe!

§. 4. Zweck der Anstalt.

Der Zweck des Institutes der barmherzigen Schwestern ist die
Wartung und Pflege der dürftigen Kranken beiderlei Geschlechtes
ohne Unterschied der Religion und des Vaterlandes in- und außer-
halb des Hauses, auch der unentgeltliche Unterricht der weiblichen
Jugend. Die allerhöchste Genehmigung geht aber vor der Hand
nur auf die Krankenpflege.

§. 5. Neues Spitalgebäude.

Da die in dem ersten Gebäude, welches vorher zum Spital
bestimmt war, vorhandenen Räume zur Aufnahme der sich mel-
denden Kranken theils nicht mehr hinreichten, theils nicht ganz
ihrem Zwecke entsprachen, so wurde im vorderen Theile des Gar-
tens ein größeres und zweckmäßiger gebautes Spital von 2 Stockwer-
ken mit 4 Abtheilungen (Zimmern) aufgeführt, von welchen 2 für
männliche und 2 für weibliche Kranke, jede mit 12 Betten *) ver-
sehen, bestimmt sind. Bei dieser Vergrößerung wurde zugleich die
Errichtung von 3 schön eingerichteten Separat-Krankenzimmern
und die Benützung des ebenerdigen Geschosses für die Speisekam-
mer, Badestube, Küche u. s. w. bezweckt. Dieses neue vollkommen
eingerichtete Spital steht durch einen langen Glasgang mit dem
zweiten Gebäude in Verbindung, welches den Speisesaal und die
Schlafzimmern der Schwestern enthält. Hier werden jährlich über
500 Kranke verpflegt.

§. 6. Beschaffenheit des Spitales.

Das Institut hat ein unter sorgfältige ärztliche Leitung gestell-
tes Spital für Personen beiderlei Geschlechtes, wo die Candida-
tinnen zum Krankendienste und zur Erfüllung aller andern Pflichten
ihres Berufes gebildet und so in den Stand gesetzt werden, nach
vollendetem Noviziate die Pflege der Kranken auch außer dem Hause
zu übernehmen.

*) Während der Cholera-Seuche, welche die Thätigkeit der Schwestern
vorzüglich in Anspruch nahm, waren im Ganzen 64 Betten aufgestellt.

Die Krankenzimmer sind sehr geräumig, hoch und licht, die Fenster mit Ventilatoren versehen. Die Lagerstätte besteht aus einer hölzernen Bettstelle, einem Strohsack, Kosshaarmatratze, 2 Kopfpolster, einer Wolldecke und Leintuch. Die Betten sind dem Sanitätszwecke entsprechend, ohne Vorhänge und hinlänglich raumhäftig auseinander gerückt. Zur Vermeidung des üblen Geruches sind in den Mauern geruchlose Retiraden angebracht. Die Krankenzimmer werden durch die Meißner'sche Heizung erwärmt. Reinlichkeit, Ordnung und große Nettigkeit finden sich durchweg im ganzen Hause.

Der Garten enthält Küchengewächse und Obstbäume, und dient zum Theile auch zur Erholung der Reconvalescenten. Auch sind vier Brunnen im Hause.

Im Hause befindet sich ferner eine eigene Apotheke mit einem Laboratorium, welche so eingerichtet ist und besorgt wird, wie dieses im Spital der Elisabethinerinnen geschieht; dann eine große, lichte Badekammer mit 2 Wannen für warme Bäder und einem Tropf-, Regen- und Douchebade, ein Maierhof, eine schöne Kapelle, eine Leichen- und Sectionskammer u. s. w.

§. 7. P e r s o n a l e.

Das Institut hat einen Primar- und Secundararzt; beide müssen der Vorschrift nach geprüfte Doctoren der Medicin sein. Den Krankendienst im Spital versehen die Schwestern.

In Beziehung auf die selbstständige Besorgung der Hausapotheke ist festgesetzt, daß diejenige Person, der dieses Geschäft anvertraut wird, sich einer dreijährigen Lehrzeit bei einem öffentlichen Apotheker und der Tirocinial-Prüfung beim Apotheker-Gremium unterziehe, und hierbei genügende Beweise der sich eigen gemachten Kenntnisse zur Besorgung einer Hausapotheke ablege, worüber sie auch ein Zeugniß erhält, mit welchem sie sich auf jedesmalige Anforderung ausweisen muß. Gegenwärtig steht der Apotheke eine derlei geprüfte Apothekerin vor.

Zur Besorgung der Angelegenheiten des Institutes hat dasselbe einen eigenen Agenten.

Zur Ausübung der Seelsorge im Spital befindet sich ein Hausgeistlicher daselbst.

§. 8. A u f n a h m e.

In die Krankenanstalt werden nur arme Kranke beiderlei Geschlechtes von jeder Religion und von jedem Stande aufgenommen

und ganz unentgeltlich gepflegt. Ausgeschlossen sind: a. mit äußern Übeln, b. mit venerischen Krankheiten, c. mit unheilbaren Krankheiten, d. mit der Krätze Behaftete, und e. Kinder unter 4 Jahren.

§. 9. Innere Einrichtung a. in medicinischer Beziehung.

In jedem Krankenzimmer sind bei Tag und Nacht wenigstens 2 Schwestern zur Pflege der Kranken bestimmt. Die Krankenanstalt wird täglich zweimal vom Primararzte besucht. Der Secundararzt muß im Hause wohnen, und sich, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse zuläßt, nach der Instruction der Krankenhaus-Secundarärzte benehmen.

§. 10. Unentgeltliche Ordination im Hause.

Der Hausarzt ertheilt in einem eigenen Ordinationszimmer im Institutsgebäude wöchentlich zweimal für arme Kranke Ordination, wo diese auch die Medicamente unentgeltlich erhalten.

§. 11. Auswärtiger Krankendienst.

Außer der Krankenpflege im Spitale besorgen die Professschwestern den auswärtigen Krankendienst, d. h. sie gehen zu den Kranken jedes Standes als Krankenwärterinnen in's Haus, und zwar erhält jeder Kranke 2 Schwestern, welche alle 24 Stunden im Dienste abwechseln. Bemittelte entrichten hierfür dem Hause*) eine beliebige Remuneration. Ubrigens ist auch dieser Krankendienst, wie die Behandlung in der Anstalt, unentgeltlich, und es verdient in Betreff dieses Punctes bemerkt zu werden, daß nicht selten Fälle vorkommen, wo bei der Dienstleistung außer Hause den berreuten Kranken ihrer Dürftigkeit wegen selbst die Lebensmittel von der Anstalt zugebracht werden, wie denn überhaupt durch wohlthätige Beiträge des Damenvereines eine Armenspeisung von täglich hundert Dürftigen im Durchschnitte in der Anstalt selbst Statt findet; eine Einrichtung, die der ärmeren Classe der Vorstädte gewiß sehr zu Statten kommt.

§. 12. b. In ökonomischer Beziehung.

Die Krankenpflege ist ganz unentgeltlich und die Kost gut.

Die von den Kranken mitgebrachten Kleider und sonstigen Effecten werden ihnen abgenommen, aufbewahrt und bei der Ent-

*) Die Schwestern dürfen nichts annehmen.

lassung zurück gestellt; von den Effecten der Verstorbenen aber der Abhandlungsinstanz die Anzeige gemacht; es sei denn, sie müßten vertilgt werden.

Sowohl die Leib-, als auch die Bettwäsche wird wöchentlich, nach Bedürfniß auch öfters gewechselt.

Die kleine Wirthschaft von Kühen, Ziegen, Schweinen, Geflügel, Bienen dürfte in Rücksicht auf die gewonnenen, stets frischen und unverfälschten Naturproducte nicht ohne guten diätetischen und arzneilichen Einfluß auf die Kranken selbst sein.

Über alle eingegangenen milden Beiträge, so wie über deren Verwendung wird in der Kanzlei genau Rechnung geführt, welche sodann jährlich zur öffentlichen Bekanntmachung in Druck gelegt wird.

§. 13. c. In geistlicher Beziehung.

Nach der Bestimmung der barmherzigen Schwestern ist nicht bloß die körperliche Pflege, sondern auch das geistliche Wohl der Kranken in ihre Hände gelegt. Sie haben daher von Zeit zu Zeit die armen Kranken im Glauben und zur Ergebung in den göttlichen Willen zu stärken und zum Empfange der heil. Sacramente zu ermahnen.

Nach der Vorschrift wird den Kranken bei Zeiten der ihrer Religion oder Confession angemessene geistliche Beistand verschafft.

§. 14. Local.

Das Spital der barmherzigen Schwestern befindet sich in Gumpendorf, Hauptstraße, Nr. 195.

Bezirks-Krankenhäuser.

Seit den letzten zwei Jahrzehenden hat in den Vorstädten Wiens die Bevölkerung und mit ihr die Anzahl der in Spitälern Hilfe Suchenden mit Riesenschritten zugenommen.

Der im Jahre 1834 bewerkstelligte Zubau am k. k. allgemeinen Krankenhause, die Errichtung des Spitales der barmherzigen Schwestern zu Gumpendorf, und die geschehenen Erweiterungen im Elisabethinerinnen-Spitale auf der Landstraße, so wie in jenem der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, boten noch immer keinen hinlänglichen Belegraum für die große, sich fast täglich mehrende Anzahl der Spitalbedürftigen.

Nachdem sogar in den sämtlichen Krankensälen des allgemeinen Krankenhauses eine dritte Reihe von Betten eingestellt, nachdem auch im jüngst verflossenen Winter ungeachtet der rauhen Jahreszeit 100 Pfründner aus dem Versorgungshause in der Währingergasse in jenes zu Mauerbach übersezt, und in den hierdurch gewonnenen Localitäten 100 Spitalkranke untergebracht worden sind; nachdem endlich in der freiwilligen Arbeitsanstalt ein Filiale des allgemeinen Krankenhauses für 50 erkrankte freiwillige Arbeiter errichtet worden ist, und trotz allen diesen Vorkehrungen in den Jahren 1839 und 1840 zu wiederholten Malen von allen bestehenden Spitälern die Anzeigen erfolgten, daß alle disponiblen Räume überfüllt wären, und keine Kranken mehr aufgenommen werden könnten, da ward die Unzulänglichkeit der bestehenden Spitäler Wiens in Bezug auf ihre Belegräume außer allen Zweifel gesetzt, zur vollen Gewißheit geworden.

Der Mangel an den erforderlichen Belegräumen hatte, wie bereits erwähnt wurde, die Überfüllung derselben mit Kranken, und diese den Hospital-Brand und Typhus zur Folge, zwei gleich mörderische Krankheiten, schreckenvolle Parasiten überfüllter Krankensäle.

Aus diesen so eben angeführten Gründen stellt sich zwar die Nothwendigkeit neuer Localitäten zur Unterbringung spitalbedürftiger Kranken gebieterisch dar; man könnte jedoch glauben, daß durch neue Zubauten an die bereits bestehenden Spitäler, besonders

an das k. k. allgemeine Krankenhaus, dem dringend ausgesprochenen Bedürfnisse abgeholfen sein dürfte.

Aber höhere, das menschliche Herz ehrende und in der Liebe zu seinem Nächsten begründete Rücksichten gebieten nicht nur die Errichtung von Krankensälen, sondern sie gebieten auch: den Erkrankten so schnell als möglich Hilfe zu verschaffen; somit die Krankenanstalten so zu errichten, daß sie von den Kranken ohne größern Zeitverlust erreicht werden können. Dieses erscheint um so dringender nothwendig, wenn man bedenkt, daß die meisten Spitalbedürftigen Kranken sich erst dann in ein Spital überbringen lassen, wenn Gefahr am Verzuge ist, daß die Einleitungen zum Transporte und zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus halbe ja ganze Tage erfordern, und daß endlich der langwierige Transport aus den entfernteren Theilen mehrerer Vorstadtgründe, wie Wieden an der Belvedere- und Favoriten-Linie, Schaumburgergrund, Nagleinsdorf, Hundsturm u. s. w. bei rauher Jahreszeit und bei gefährvollen mit rasch hochgradigen Entzündungen, hitzigen Ausschlägen, Bluthusten, Brustwassersucht, Asthma, Convulsionen, Delirina behafteten Kranken höchst nachtheilig auf die zu Übertragenden einwirken muß, und nicht selten die eigentliche Veranlassung des tödtlichen Ausganges der Krankheit oder lebenslänglichen Siechthumes ist.

Diese Gründe der Nothwendigkeit und der Humanität in Verbindung mit andern, höchst beachtenswerthen ökonomisch-administrativen Rücksichten haben die hohe Landesstelle veranlaßt, für die Errichtung von Spitalern in einigen vom allgemeinen Krankenhause entfernteren Polizei-Bezirken Wiens, und zwar von Spitalern, die unabhängig von dem Fonde und von der Administration des allgemeinen Krankenhauses, somit ganz selbstständig ins Leben treten sollen, Sorge zu tragen.

5. Das Bezirks-Krankenhaus auf der Wieden.

§. 1. Gründung und Zweck.

Schon seit längerer Zeit zeigte sich insbesondere für den Polizei-Bezirk Wieden durch seine so große Bevölkerung und durch seine bedeutende Entfernung vom allgemeinen Krankenhause das Bedürfnis, für sich ein selbstständiges Spital zu haben. Der k. k. n. ö.

Regierungsrath und Landesprotomedicus, Herr Dr. Knolz, in seiner ämlichen Stellung für das Wohl der Menschen und für die Linderung der Leiden und Krankheiten derselben unermüdet thätig, brachte der erste die Sache in Anregung, und durch seinen rastlosen Eifer bildete sich ein Verein von Männern, der den Zweck hatte, ein solches Bezirks-Krankenhaus auf der Wieden mit Genehmigung der k. k. Landesstelle zu errichten. Das Comité dieses Vereines brachte es durch rastlose Thätigkeit, theils durch eigene Mittel, theils durch edle Menschenfreunde, insbesondere durch den um das Gedeihen dieser Anstalt rastlos besorgten Herrn Landesprotomedicus Knolz kräftig unterstützt, so wie von der hohen Landesstelle gnädig gefördert, dahin, daß diese Anstalt in unglaublich kurzer Zeit ins Leben gerufen werden konnte.

Die feierliche Einweihung und Eröffnung des Bezirks-Krankenhauses auf der Wieden, welches einstweilen für 150 Kranke vollständig eingerichtet ist, fand am 6. December 1841 Statt.

Dieses Krankenhaus ist vorzugsweise für spitalsbedürftige Bewohner des Polizeibezirkes Wieden bestimmt; doch werden in dringenden Fällen, und so weit es der Belegraum gestattet, auch Kranke aus andern Polizeibezirken, aus der inneren Stadt und aus den Umgebungen Wiens aufgenommen.

Se. kais. Hoheit, der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Carl, haben das Protectorat dieser Anstalt anzunehmen, und die huldreiche Versicherung zu geben geruht, daß dieselbe bei allen Vorkommenheiten stets auf Höchstdessen Schutz und Beistand zählen dürfe. Das nächste unmittelbare aus dieser höchsten Gnade hervorgehende, und für die Administration hochwichtige Ergebnis war, die Gewinnung der ehrwürdigen Schwestern der Barmherzigkeit für das neu errichtete Spital. Zur Besorgung der Beköstigung und der Wäsche, so wie zur Überwachung der Krankenpflege sind nämlich dem Krankenhause eine verhältnißmäßige Anzahl barmherziger Schwestern zugesichert.

Es bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß diese neue Anstalt durch fortgesetzte, vermehrte Theilnahme edelsinniger Menschenfreunde immer festern Bestand gewinne und zu erfreulichem Gedeihen gelange.

§. 2. Belegraum.

Das pallastähnliche Gebäude, nicht allzu entfernt vom Mittelpuncte des Polizeibezirkes, frei und erhaben gelegen, in groß-

artiger Weise aufgeführt, mit hohen lichten Sälen, einem weitläufigen Hofe, beträchtlichen Gartenantheile, und reichlichem guten Trinkwasser versehen, eignet sich ganz besonders zu seinem Zwecke.

Die Krankenzimmer sind hoch, lustig, geräumig und licht; die Betten stehen in bedeutenden Zwischenräumen von einander entfernt, die Küche, die Wohnungen der barmherzigen Schwestern und des Hauspriesters, die Apotheke, das Laboratorium, das Sectionszimmer und die Kanzlei sind nach den neuesten und bewährtesten Erfahrungen so eingerichtet, daß man augenblicklich davon Gebrauch machen kann.

Für Leidende mit einer innerlichen Krankheit, ist eine medicinische; für solche mit einem äußern Gebrechen oder Schaden, eine chirurgische Abtheilung, jede unter der Leitung eines eigenen Primararztes errichtet worden.

§. 3. Administration.

Was die Administration der Anstalt betrifft, so ist Sparsamkeit, in wie fern sie nur mit dem Zwecke vereinbar ist, Humanität im strengsten Sinne des Wortes, und eine umsichtige Leitung durch erfahrene, uneigennütige und bewährte Männer derselben zum Grunde gelegt, so daß auch diese Anstalt allen andern Humanitäts-Anstalten sich würdig an die Seite stellen kann, die der Wohltätigkeitsinn der neuesten Zeit in's Leben gerufen hat*).

§. 4. Aufnahme.

Rücksichtlich der Krankenaufnahme in dieses Krankenhaus haben mit Genehmigung der hohen Landesstelle vom 13 October 1841, Zahl 56107, folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. In dieses Krankenhaus werden Kranke beiderlei Geschlechtes und von jedem Religions-Bekenntnisse, und zwar
2. Vorzüglich solche Kranke aufgenommen, welche sich zu Hause die nöthige ärztliche Hilfe und Pflege nicht verschaffen können, und die entweder zur Classe der Armen gehören, oder für welche nach den bestehenden Verordnungen von den Kranken selbst, oder von dritten Personen die Verpflegskosten zu entrichten sind.
3. Von der Aufnahme bleiben ausgeschlossen:

*) Erster Bericht über die Errichtung des selbstständigen Krankenhauses im k. k. Polizeibezirke Wieden vom 3. August 1841.

a. mit unheilbaren und chronischen Krankheiten Behaftete, wenn keine Gefahr am Verzuge ist; b. Geistesranke; c. nach Ungarn Zuständige, wenn die Zahlung nicht sogleich geleistet wird; d. mit den natürlichen Blattern oder mit der Wasserscheue. Behaftete; e. Kinder unter 4 Jahren; f. Syphilitische, welche dem Bauernstande angehören, und hierher zur Heilung angewiesen werden.

4. Für Arme und Zahlungsunfähige werden unter 100 Krankenbetten jedesmal 10 in Bereitschaft gehalten; für die Zahlungspflichtigen sind aber die möglichst billigen Verpflegskosten festgesetzt.

5. Für einen zahlungspflichtigen Kranken, der zu den Gemeinden des Polizeibezirkes Wieden gehört, ist ein täglicher Verpflegungsbetrag von 16 kr. C. M. zu entrichten; für einen Kranken, welcher nicht zu den Bewohnern des Polizeibezirkes Wieden gehört, und aus den benachbarten Gemeinden inner den Linien Wiens dahin überbracht wird, sind täglich 18 kr. C. M., und für Auswärtige täglich 34 kr. C. M. zu bezahlen. Nachträglich wurde noch bemerkt, daß für die erkrankten Bewohner des Polizei-Bezirktes Wieden die monatliche Verpflegungsgebühr nur mit 8 fl., und nicht mit 9 fl. C. M. festgesetzt ist.

6. Zu den Bewohnern des Polizeibezirktes Wieden werden alle jene gerechnet, welche entweder in Wien geboren sind, oder die Zuständigkeit nach Wien aus einer gesetzlichen Ursache erlangt haben, und welche zur Zeit der Erkrankung ihren ordentlichen Wohnsitz oder Bedienstung in einer der zum Polizeibezirke Wieden gehörigen Gemeinden haben.

7. Dienstboten, Handlungs-Commis, Subjecte, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in Erkrankungsfällen in dieses Krankenhaus überbracht werden, und für welche der Dienstherr, Handelsmann, Meister, Fabrikant oder Gewerbsmann nach den bestehenden Verordnungen die Verpflegskosten zu entrichten hat, werden, wenn sie bei einem Bewohner der zum Polizeibezirke Wieden gehörigen Gemeinden im Dienste stehen, eben so, wie die Einwohner dieser Gemeinden rücksichtlich der Verpflegungsgebühren für die Zeit behandelt, als sie auf Kosten des Dienst- oder Arbeitsgebers verpflegt werden. Für die übrige Zeit der Verpflegung haben aber die gesetzlich Zahlungspflichtigen die Verpflegskosten nach der entfallenden Kategorie zu bestreiten.

8. Die Traggebühr für Kranke durch die Spitalkrankenträger wird für Kranke aus dem Polizeibezirke Wieden auf 30 kr.,

für Kranke aus benachbarten Bezirken aber auf 40 kr. C. M. festgesetzt.

9. Die Verpflegsgelühren müssen bei der Hausverwaltung für einen Monat vorhinein entrichtet werden. Bei dem Austritte oder dem Ableben des Kranken wird der etwaige Überschuss gegen Vorzeigung der über die geleistete Bezahlung erfolgten Quittung zurück vergütet. Jedoch muß diese Gebühr für acht Tage bezahlt werden, wenn auch der Kranke eine kürzere Zeit verpflegt worden sein sollte.

10. Da diese Krankenanstalt zur Aushilfe des k. k. allgemeinen Krankenhauses in's Leben getreten ist, so geschieht auch die Einhebung und Eintreibung der Verpflegsgelühren nach den für das allgemeine Krankenhaus bestehenden Directiven.

11. Hinsichtlich der Aufnahme und Zahlungspflichtigkeit der erkrankten Dienstboten, der Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen von Innungen, der einzelnen Künstler, Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleute, welche zu keiner Innung gehören, sie mögen innerhalb oder außerhalb der Linien Wiens wohnhaft sein, und deren Commis, Subjecte, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen haben vor der Hand beziehungsweise auf den Absatz 5 auch für diese Krankenanstalt die gleichen Bestimmungen zu gelten, wie sie in dem Regierungs-Circular vom 30. März 1837, §§. 6, 7, 9, 11, 12, 15, 16 und 17 für das hiesige allgemeine Krankenhaus zur Richtschnur für die einzelnen Fälle vorgeschrieben sind *).

12. Zur Erzielung einer ungesäumten Aufnahme von Dienstboten und zahlungspflichtigen Kranken, welche zu keiner Corporation gehören, wurden zur Erleichterung des Publikums Kranken-Aufnahmszeugnisse mit den nothwendigen Rubriken versehen in Druck gelegt, und damit die k. k. Polizei-Bezirks-Direction, so wie die Grundgerichte des Polizeibezirkes Wieden, der k. k. Polizeibezirksarzt, die adjungirten k. k. Armenärzte, so wie sämmtliche dortselbst ihre Praxis ausübenden Ärzte und Wundärzte, dann die k. k. Armenväter theilt, bei welchen im Erfordernissfalle von den Hausbesitzern oder Hausadministratoren eine bestimmte Anzahl unentgeltlich behoben, und für ihre Parteien verwendet werden kann. Bei dieser Einrichtung wird es nur darauf ankommen, die in die-

*) Siehe das allgemeine Krankenhaus.

sem Aufnahms-Documente enthaltenen Rubriken ordentlich ausgefüllt, mit dem Erkrankten in das Krankenhaus zu überbringen.

13. Innungsmitglieder benöthigen zur Aufnahme des von dem betreffenden Innungs-Vorsteher ausgefertigten Innungszettels nach den im obbenannten Regierungs-Circular vom 30. März 1837, S. 9 enthaltenen weiteren Bestimmungen.

14. Aus verschiedenen hiesigen Fonden betheilte Pfründner haben sich Behufs der Aufnahme mit ihrem Büchel oder Täfelchen bei der zuständigen Pfarre um den Meldzettel zu bewerben, gegen dessen Vorweisung und Abgabe sie, soweit es der Belegraum zuläßt, entweder auf Kosten ihres Pfründnergenusses, oder gegen Verichtigung der ganzen Verpflegskosten beziehungsweise auf den Abfaz 5 verpflegt werden.

15. Alle wahrhaft arme, nach Wien zuständige Personen haben in Erkrankungsfällen zur Erwirkung einer unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung jene Documente beizubringen, welche nach S. 14 des vorbenannten Circulars auch zur unentgeltlichen Verpflegung im k. k. allgemeinen Krankenhause erforderlich sind.

16. Die Unfähigkeit eines erkrankten Individuums, die festgesetzten Verpflegsgelühren alsogleich bei der Aufnahme zu entrichten, ist durchaus nicht als ein Hinderniß der Aufnahme in dieses Spital zu betrachten, sondern es werden vielmehr alle zahlungsunfähigen und armen Kranken in dasselbe ohne Anstand aufgenommen, sobald sie sich mit den erforderlichen Armuths- oder Dienstzeugnissen, wie sie für das k. k. allgemeine Krankenhaus vorgeschrieben sind, ausgewiesen haben werden. Nur mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten Behaftete müssen, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, wegen Unzulänglichkeit des Belegraumes einstweilen von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben.

17. Hinsichtlich der Begräbnistaren wird sich einstweilen nach dem bestehenden Stollpatente benommen werden*).

S. 5. L o c a l e.

Das Bezirks-Krankenhaus befindet sich auf der Wieden, Favoritenstraße Nr. 302, im ehemals Graf Karoly'schen, nunmehr Danhauser'schen Gebäude.

*) Kundmachung vom 19. Nov. und 17. December 1841.

6. Das Israeliten-Spital.

§. 1. Gründung und Zweck.

Für die Kranken jüdischer Nation besteht in Wien ein besonderes Krankenhaus unter dem Namen Israeliten-Spital, worin die einheimischen und fremden Juden in Krankheitsfällen theils unentgeltlich, theils gegen eine mäßige Zahlung aufgenommen und nach mosaischer Weise versorgt werden. Dieses Spital wurde im Jahre 1698 von einem Privatmanne (dem Hofbanquier Kaiser Carl VI.) Samuel Oppenheimer gegründet und im Jahre 1793 von der Wiener Gemeinde angekauft und neu erbaut. Durch eine der Jüdenschaft von der n. ö. Regierung ertheilte Instruction zur Organisation dieses Spitales vom 5. Mai 1796 erhielt dasselbe eine den übrigen öffentlichen Krankenanstalten ähnliche Einrichtung.

Obgleich diese von außen scheinbar kleine, aber großartig wirkende Anstalt mit vielem Kostenaufwande von den in Wien wohnenden Israeliten unterhalten wird *), so vergehen dennoch oft Jahre, ohne daß einer oder der andere der hiesigen Gemeindeglieder es bedürfte und anspräche, unentgeltlich darin behandelt und versorgt zu werden. Diese Anstalt ist also beinahe ausschließlich bloß für Fremde bestimmt, insbesondere für alle Jene, die sich in Wien zufällig aufhaltend, hier plötzlich erkranken, wo dieselben, wenn sie arm sind, unbedingt aufgenommen und unentgeltlich behandelt und versorgt werden, wenige Krankheitsformen, wie z. B. der Typhus, die Kinderkrankheiten und die Entbindungen, abgerechnet.

Schon diese Wohlthat, die eine so kleine Gemeinde ihren Glaubensgenossen bietet, ist sehr groß, aber sie wird noch um ein Bedeutendes erhöht, daß sie sich auch auf alle jene veralteten Übel erstreckt, wo die Operation oder eine complicirtere, nur in einer größeren Stadt mögliche Behandlungsweise Hoffnung zur Heilung

*) Auch ist derselben der Zuschlag eines Kreuzers C. M. auf jedes Pfund Fleisch, welches die hiesigen israelitischen Einwohner aus der jüdischen Fleischbank holen lassen, bewilliget.

verspricht. So bringen viele Leidende von den entferntesten Orten der österreichischen Monarchie, von Pohlen, Rußland und der Türkei oft hundert Meilen weit ihre langwierigen, eingewurzelten, vernachlässigten, durch falsche Behandlung verschlimmerten, oft unkennbaren, bössartigen Übel hierher, die beim ersten Anblicke unheilbar scheinen, und gehen nach einer Reihe von kostspieligen und mühsamen Curen, mit denen man ihre Leiden zu besiegen versuchte, gesund zu ihren Familien nach Hause zurück.

Nicht geringer ist die wissenschaftliche Ausbeute; denn der aufmerksam beobachtende Arzt findet, wenn er dieses Institut besucht, zu jeder Zeit eine Reihe höchst interessanter und seltener Krankheitsformen, wie sie die kleine Anzahl von 40 Betten selten in einem andern Spitale vereinigen wird. Dieses Interesse steigert sich bei dem Arzte und Operateur dadurch bedeutend, daß sich die Heilbarkeit selbst bei sehr alten und geschwächten Menschen gegen alle Erwartung groß zeigt; ferner, daß diese Kranken sowohl durch vielfache Strapazen abgehärtet, als auch durch die Verfeinerungen der Städte noch nicht entnervt, indem sie ihr volles Vertrauen auf den Arzt setzen, dessen Anordnungen auch strenge befolgen. Aber selbst die Behandlung ist in ihren Folgen höchst überraschend; denn in diesen Fällen, wo die Übel oft Jahre lang allen erdenklichen Mitteln widerstanden, muß der Arzt energisch auftreten, hier zeigt es sich, was die Kunst vermag, hier findet selten eine Täuschung Statt. Wie wohlthuend für den Kranken und den Arzt ist hier die Freiheit, mit der dieser die kostbarsten Arzneien und die theuersten Mittel ohne Einschränkung bei dem Ärmsten anwenden kann, die in öffentlichen Krankenanstalten und in der Privatpraxis selbst bei Bemittelten nicht selten deshalb vermieden werden.

Nicht minder interessant ist das Ambulatorium, das im Laufe eines Jahres auf 6 bis 800 Kranke sich erstreckt, die sich nicht zur Aufnahme in diese Anstalt eignen, oft Meilen weit herkommen, um sich ärztlichen oder chirurgischen Rath mit nach Hause zu nehmen, wobei man ihnen Arzneien, Blutegel, Bruchbänder und sonstige Bandagen unentgeltlich verabfolgt.

Eine andere nicht geringe Anzahl, die ihre eigenen Wohnungen haben, wird von den Spitals-Ärzten unentgeltlich zu Hause behandelt, und mit Arzneien versehen.

Aber alles dieses genügt dieser wohlthätigen Gemeinde nicht; denn um ihrer edlen Sorgfalt die Krone aufzusetzen, erhält aus einem eigenen dazu bestimmten Aushilfsfonde ein jeder austretende Kranke nach Maßgabe seiner Armuth und seiner Arbeitsunfähigkeit einen solchen Geldbeitrag, der ihn nicht selten in die Lage setzt, seinen oft lange unterbrochenen Nahrungszweig neuerdings zu betreiben, und sich so seinen fernern Unterhalt zu sichern; der von Kleidern Entblößte wird oft genug vom Kopf bis zum Fuß gekleidet, und der von seiner Heimath weit Entfernte unentgeltlich dahin zu Wagen befördert.

Selbst plötzliche Verunglückte andern Glaubens werden hier freundlich und liebevoll aufgenommen, und andere minder Gefährliche ambulatorisch behandelt.

So wie die hiesigen israelitischen Einwohner zum Wohlthun stets geneigt, jede Gelegenheit ergreifen, um diese Tugend zu üben, und daher diese Anstalt bei Geburten, Heirathen, Familienfesten, Genesungen und Sterbefällen reichlich mit Geld, Kleidern, Wäsche, Holz u. dgl. versehen, so gebührt auch der Administration, insbesondere aber der überaus menschenfreundlichen Verwaltung des schon 60 Jahre hier angestellten greisen Hausvaters Ascher Magel, so wie der unermüdeten Behandlung des seit 28 Jahren höchst uneigennützig daselbst wirkenden Physikus Dr. Werthheim, ferner dem übrigen ärztlichen und chirurgischen Spital- Personale die gebührende Anerkennung, der Anstalt selbst aber der wahrhaft ehrenvolle Name eines Hospitiums für kranke Israeliten.

§. 2. Gebäude.

Das Gebäude ist einen Stock hoch und enthält ein hohes, liches und geräumiges Krankenzimmer mit 15, zwei Zimmer jedes mit 7 und vier Extrazimmer jedes mit 2 Betten, nebst einem Operationsaal, der zugleich als Ordinationszimmer für auswärtige Kranke dient. Ferners befindet sich daselbst: ein Garten zur Erholung der Reconvallescenten, 2 Küchen, nämlich eine Speiseküche und eine zweite zur Bereitung der Medicamente, Umschläge u. s. w., eine Wäscherei, mehrere Magazine, ein Bethzimmer und eine Todtenkammer.

§. 3. Personale.

Die oberste Leitung des Judenthal-Geschäftes steht der k. k. Polizei-Oberdirection, die unmittelbare Leitung aber den Vertretern der Judenthal zu ¹⁾. Unter diesen Vertretern sind insbesondere zwei Spital-Vorsteher, und zwar der eine als erster Vorsteher über die gute Behandlung der Kranken, und der zweite über das Wirthschaftsfach.

Die ökonomische Verwaltung führt der Spitalvater (Spitalverwalter) und dessen Adjunct. Zur ärztlichen Behandlung sind ein Physicus, ein Secundararzt, ein Wundarzt und 2 Secundarwundärzte aufgestellt. Das untergeordnete Spitalpersonale besteht aus 2 Krankenwärtern und eben so vielen Wärterinnen, einem Gehilfen, einer Spitalköchin und einer Küchenmagd ²⁾.

§. 4. Aufnahme.

Ganz arme und dienstlose Personen, sie mögen von dem Wiener-Platze oder Ausländer sein, werden, wenn sie von ihren Gemeinden mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen sind, in das Spital unentgeltlich aufgenommen ³⁾.

Die übrigen hiesigen oder fremden Israeliten zahlen 24 kr. C. M. auf dem allgemeinen und 48 kr. C. M. auf einem Separatzimmer.

Bevor ein Israelit in diesem Spital aufgenommen wird, wird er von dem Spital-Physikus über seinen Krankheitszustand untersucht, und nach dessen Befunde von dem Vorsteher des Spitald dahin abgegeben. In dieser Hinsicht erhält der Kranke, welcher in das Spital aufgenommen werden soll, von dem Spitalarzte eine von ihm unterschriebene Bollete (Aufnahmschein). Diese Bollete wird dann von dem Spitalvorsteher vidimirt, und der Kranke in das Spital geschickt.

Alle mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten Behafteten, so wie die Siechen und Wahnsinnigen sind zur Spitalversorgung nicht geeignet; bleiben folglich von derselben ganz ausgeschlossen, daher sie von ihren Angehörigen auf eine andere Art versorgt werden müssen ⁴⁾. Die syphilitischen und mit chronischen Hautaus-

¹⁾ Regierungsdecret vom 25. September 1806 und 8. Jänner 1807.

²⁾ Instruction für den Spitalarzt vom Jahre 1807 und Regierungsdecret vom 15. März 1819.

³⁾ Instruction für die Vertreter vom Jahre 1806.

⁴⁾ Regierungsdecret vom 5. Mai 1796 und 20. Jänner 1806.

schlägen Behafteten, so wie die tobenden Geisteskranken werden in das allgemeine Krankenhaus gewiesen.

Die Anzahl der jährlich im Spitale behandelten Kranken beläuft sich über 200.

§. 5. P f l e g e.

Die Ordination hat täglich Vormittags um 9 Uhr durch das sämtliche ärztliche Personale, Nachmittags nach 5 Uhr aber nur durch die beiden Secundarien Statt.

Dem Spitalarzte ist eine ganz gleichförmige Behandlung der Kranken, sie mögen reich oder arm sein, zur unabweichlichen Pflicht gemacht, und er zur genauesten Beobachtung der für ihn entworfenen Instruction angewiesen*).

Die Decocte ohne Zusatz werden von dem Secundar-Wundarzte zu Hause in einer eigenen Küche bereitet, die übrigen Medicamente aber von der Apotheke beim Wiber in der Kofau geliefert. Die Aus tretenden erhalten ein Reisegeld oder eine Aushilfe für die ersten Tage der Reconvalescenz, zu welchem Ende beim Spitale eine eigene Aushilfscaffte besteht.

§. 6. L o c a l e.

Das Israelitenspital befindet sich in der Kofau, Judengasse Nr. 50.

*) Regierungsdecret vom 5. Mai 1796 und 20. Jänner 1806.

7. Privat-Heil- und Verpflegsanstalt des Franz Pelzel.

§. 1. Gründung und Zweck.

Franz Pelzel, Wund- und Geburtsarzt in Wien, errichtete im Jahre 1830 eine Versorgungsanstalt für unheilbare, stille Geistesranke und Blöde*), und erhielt im Jahre 1838 die hohe Bewilligung, in einem neuen Locale auch körperlich Kranke aufzunehmen. Der Zweck dieser Anstalt ist demnach die Aufnahme, Heilung und Pflege der Kranken, welche zu Hause weder die gehörige Wartung und Pflege, noch die erforderliche ärztliche Behandlung finden.

§. 2. Beschreibung des Gebäudes.

Diese nach dem Muster der so genannten Maisons de santé bestens eingerichtete und in ihrer Art erste Anstalt in der Kaiserstadt besteht aus einem, ganz allein hierzu bestimmten pallastähnlichen, in einer gesunden Gegend gelegenen und geräumigen Gebäude, sammt einem, den zu verpflegenden Kranken gewidmeten großen Lustgarten, der, obgleich innerhalb der Linien, dennoch alle Vortheile eines Landaufenthaltes darbietet. Das Gebäude enthält eine Reihe zahlreicher, hoher, lichter und freundlicher Zimmer, so wie alle anderen, für Kranken-Verpflegsanstalten nöthigen Localitäten, die in Bezug auf Bequemlichkeit, Heilzweck, Eleganz, Größe, geschmackvolle Möblirung, und mit genauester Rücksicht auf die Wünsche der Kranken, ihrer Angehörigen und Ärzte die mannigfaltigste Auswahl gewähren.

Die Anstalt hat einen eigenen Arzt und Wundarzt, und das sonst erforderliche Personale.

*) Außer dieser Anstalt ist in Wien für Blöde und stille Geistesranke, denen es an der Verpflegung zu Hause gebricht, durch die Verpflegsorte der Wundärzte Hartmann und Prohaska, vorzüglich aber der Doctorswitwe Pabst gesorgt.

§. 3. Aufnahme und Verpflegung.

Personen aller Stände beiderlei Geschlechtes, die ohne ärztliche Hilfe in ihrer Behausung an was immer für einer innerlichen oder äußerlichen (chirurgischen) Krankheit (Geistesranke nicht ausgenommen) leiden, — pflegebedürftige Individuen jeden Alters, denen die zur Erhaltung ihrer Gesundheit nöthige Wartung und Pflege abgeht, — Reisende aller Stände, welche in der Hauptstadt plötzlich erkranken, und in ihrem zeitweiligen Aufenthalte zur pünctlichen Ausführung der nöthigen Heilmafsregeln weder Ort, noch Gelegenheit haben, — mit Einem Worte alle Kranke und Pflegebedürftige, denen es an der zur Herstellung und Befestigung ihrer Gesundheit nöthigen Ruhe, Wartung, Kost oder ärztlichen Behandlung zu Hause mangelt — werden in dieser Anstalt mit aller Sorgfalt und Theilnahme das zu ihrer Heilung und Pflege Nöthige auf die bequemste und nach den Vorschriften des Arztes zweckdienlichste Weise vorfinden.

Für die von den ordinirenden Hausärzten geleistete Hilfe, ferner für ein wohl furnirtes Bett, Wartung und Krankenpflege, Licht, Heizung in einem elegant meublirten großen sogenannten Commun-Zimmer (in welchem 2, höchstens 3 Personen zusammen sehr bequem wohnen können), zahlt jede Person, auch wenn sie allein ist, täglich 1 fl. 20 kr. C. M. Unter gleichen Bedingungen, jedoch in einem sehr geschmackvoll meublirten Separat-Zimmer (welches nur von einem Kranken bewohnt wird), zahlt derselbe täglich von 2 fl. C. M. bis auf einen höhern nach Verhältniß der Anforderungen des Patienten, der kostbareren Eleganz, Größe und bequemern Einrichtung der Zimmer mit aller Billigkeit und nach wechselseitiger früherer Übereinkunft zu bestimmenden Mehrbetrag.

Beim Eintritte in die Anstalt zahlt jeder Kranke für 14 Tage voraus, welche Vorausbezahlung nach jedesmaligem Verlaufe von 14 Tagen wiederholt zu geschehen hat. Falls der Kranke vor Ablauf dieser 14 Tage die Anstalt verläßt, so erhält derselbe den ihm für die weniger zugebrachten Tage entfallenden Rest zurück; jedoch werden demselben wenigstens 8 Tage als zahlbar angerechnet, wenn er weniger als 8 Tage in der Anstalt verweilt.

Die Kosten für Arzneien, Mineralwässer, so wie überhaupt für alle jene arzneilichen und wundärzneilichen Hilfsmittel, die aus der Apotheke verschrieben werden, hat der Kranke selbst zu bestreiten.

Jeder in der Anstalt aufgenommene Kranke hat die freie Wahl, sich entweder von dem ordinirenden Arzte und Wundarzte in der Anstalt, oder von einem beliebigen Arzte und Wundarzte, dem er außer der Anstalt sein Vertrauen schenkt, behandeln zu lassen, mit dem Unterschiede jedoch, daß im erstern Falle für die ärztliche Bemühung kein Honorar bezahlt wird, während der beliebig von außerhalb der Anstalt gerufene Arzt und Wundarzt von dem Kranken selbst zu honoriren ist.

Eine mit Rücksicht auf ärztliche Vorschrift und in gehöriger Abwechslung vorhandene Auswahl von Speisen wird den billigsten Wünschen entsprechen. Auf besonderes Verlangen können auch auf Kosten der Kranken, jedoch nur mit Zustimmung des Arztes, außergewöhnliche Speisen bereitet werden.

§. 4. Localität.

Diese Heil- und Verpflegsanstalt befindet sich in der Ufervorstadt, Hauptstraße Nr. 126.

b. F ü r K i n d e r.

E i n l e i t u n g.

Die schöne Pflicht der Nächstenliebe wird gegen Niemand so allgemein und gewissenhaft erfüllt, als gegen die Kinder. Das Mitleid, welches die Hilflosigkeit dieser Wesen in jedem Menschen erweckt, bringt alle die kleinlichen Rücksichten zum Schweigen, die uns so oft bei Erwachsenen wegen Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse, der Nationen, der Volksstämme, des Standes, des Characters und der Persönlichkeit in Erfüllung dieses göttlichen Gebotes im Wege stehen.

Eine innere Stimme ist es, die beim Anblicke unseres noch unschuldsvollen Ebenbildes uns sagt, daß wir alle zur Erhaltung seines Lebens, und zum Schutze seiner engelreinen Seele berufen sind. Am lautesten spricht diese Stimme der Natur in dem Herzen der Eltern und Blutsverwandten. Wie mächtig ist sie da? was vermag sie nicht? welche Opfer sind Eltern, Großeltern und andere Verwandte für die angehörigen Kinder zu bringen bereit? Alles, der letzte Kreuzer wird hergegeben, selbst das Leben nicht geschont, wenn's dem theuren Kinde gilt. Betrachtet man aber die Noth und Hilflosigkeit, denen der arme Tagelöhner, der Fabrikarbeiter, der dürftige Handwerker, die verlassene Mutter mit erkrankenden Kindern ausgesetzt ist; die Schwierigkeit der nöthigen Wartung; der Genesung in engen, feuchten, kalten Stuben; die Gefahr der Ansteckung in so naher Berührung; jene des Arbeitsverlustes bei unterbrochenen Leistungen; das große, durch solche Erkrankungen herbeigeführte Elend und Verderben nicht nur der kleinen Kranken, sondern auch der vom bloßen Taglohne lebenden Eltern und Angehörigen, so spricht das große Bedürfniß einer Kinder-Krankenanstalt zu jedem fühlbaren Herzen.

Wenn man nun vollends erwägt, daß in einem, bloße Kinderkrankheiten behandelnden Institute hierin viel Wirksames geleistet werden kann, als wenn sich Kinderkranke, in einer allgemeinen Heilanstalt mit Erwachsenen und ihren heftigeren Ausbrüchen vermischt, allen nachtheiligen Einflüssen getheilte Beobachtung, ver-

minderter, auf die geringere physische Bedeutung reducirter Aufmerksamkeit und Wahrnehmung ausgesetzt finden; wenn hierbei noch die wissenschaftliche Ausbeute beherzigt wird, die von einem, der jugendlichen Organisation und Gebrechlichkeit mit Vorliebe zugewendeten Heilkünstler mit größerem und ausschließenderem Erfolge gefördert, und fruchtbringend gemacht werden kann; so steigert sich das gemüthige Interesse daran noch zu einem höchst rationellen, an dem die Wissenschaft nicht geringern Antheil hat, als die Menschheit!

I. Öffentliches Kinder- Kranken- und Impfungs- Institut.

§. 1. Gründung und Zweck.

Das Kinder- Kranken- und Impfungs- Institut wurde durch Dr. Mastalier im Jahre 1787 gegründet und im Jahre 1794 unter Sr. Majestät, Kaiser Franz I., zu einer öffentlichen Anstalt erhoben *). Es steht gegenwärtig unter der Oberleitung des ersten Stadtarztes Wiens und des Landes- Protomedicus **).

Der Zweck dieses, für das zarteste Lebensalter so wohlthätigen Institutes ist, franken Kindern armer Eltern ärztliche Ordinationen zu ertheilen und die nöthigen Medicamente unentgeltlich zu verschaffen.

Das Einkommen des Institutes besteht in den Interessen verzinslicher Staatsobligationen, und in milden Beiträgen der Wohlthäter des Institutes, insbesondere des Damenvereins. Ueberdies bezieht das Institut aus dem Armeninstituts-Fonde jährlich 40 fl. und aus dem magistratischen Oberkammeramte jährlich 50 fl. C. M.

§. 2. Personale.

Ein Arzt als Director führt die Leitung und Verwaltung der Anstalt, beehrt die Interessen der Instituts-Capitalien, bestreitet die bewilligten Auslagen u. s. w. Er muß einen Doctor der Medicin,

*) Kundmachung vom 7. Juli 1794.

***) Hofkanzleidecret vom 25. August 1826.

Saidinger's Beschreib.

einen Wund- und Zahnarzt zur Seite haben, welche ihm bei der Behandlung der Kinder assistiren *).

§. 3. Ärztliche Behandlung.

Kinder bis zum vollendeten zehnten Jahre, deren Eltern ihrer Dürftigkeit wegen nicht im Stande sind, den Arzt und die Medikamente zu bezahlen, finden in diesem Institute die nöthige Hilfe. Es wird nämlich von dem Arzte zu den gewöhnlichen Ordinationsstunden (an Wochentagen von 11 bis 12 Uhr Vormittags) sowohl medicinischer als chirurgischer Rath unentgeltlich ertheilt. Gegen Vorweisung eines von dem Hausinhaber ausgestellten, von dem Pfarrer und Armenvater beglaubigten Armuthszeugnisses erhält jede dürftige Mutter hier unentgeltlich Arzneien für ihre kranken Kinder, so wie auch alle Militärs gegen Zeugniß ihres Commandanten und alle Findelkinder gegen Vorweisung der Findelhaus-Urkunde.

Kinder, die an hitzigen Krankheiten darnieder liegen, oder aus einer andern Ursache zur Ordination nicht gebracht werden können, besucht der Director oder Assistent in ihrer Wohnung einmal, oder im Erforderungsfalle auch zu wiederholten Malen, worauf dann die Eltern über das weitere Befinden des Kindes täglich zu der gewöhnlichen Ordinationsstunde, oder bei vorhandener Gefahr früh genug ausführlichen Bericht zu erstatten haben.

Die Schutzpocken-Impfung beginnt jährlich im Monat Mai und hat jeden Montag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags unentgeltlich Statt.

§. 4. Locale.

Dieses Institut befindet sich in der Stadt, Spänglergasse, Nr. 426.

*) Instruction für den Director des Kinderkranken-Instituts vom 13. September 1826.

2. Privat-Kinderfrankenhaus des Dr. Ludwig Mauthner.

§. 1. Gründung und Bestimmung.

Zwar bestand bereits 1787 das vom Doctor Mastalier gestiftete, von dem menschenfreundlichen weiland Doctor Göllis durch großmüthige Spenden begründete öffentliche Kinder-Kranken- und Impfungsinstitut, woraus Vorschriften zu unentgeltlichen Arzneien und Hilfleistungen aller Art verabfolgt werden; allein an einer eigens zur Aufnahme und Verpflegung kranker Kinder bestimmten Anstalt gebrach es hier, so wie in ganz Deutschland, bisher noch immer. Um so verdienstvoller erscheint daher der Entschluß des hiesigen Herrn Dr. Mauthner, in einer der gewerbreichsten Vorstädte Wiens ein eigenes Spital zur Aufnahme und Behandlung erkrankter Kinder auf eigene Kosten zu gründen, und in einem dazu aufgenommenen geeigneten Locale alle hierzu benötigten Einrichtungen und Medicamente, so wie die Heilung, Verpflegung und Wartung selbst großmüthig zu bestreiten.

Dieses wohlthätige Institut wurde am 26. August 1837 mit Bewilligung der hohen Landesregierung eröffnet. Es sollen in dieser Anstalt die Kinder auch wohlhabender, vorzugsweise aber Kinder mittelloser Eltern die nöthige Pflege und ärztliche Hilfe unentgeltlich erhalten.

Der menschenfreundliche Stifter ließ es jedoch nicht bei jenen Patienten bewenden, die aus was immer für einer Gegend der Stadt, der Vorstädte oder der zunächst liegenden Ortschaften in's Kinderhospital selbst gebracht werden konnten; es wurden vielmehr alle Parteien durch gedruckte Anschläge aufgefordert, während der Winterzeit die bloße Anzeige zu machen, wenn fieberhafte Krankheiten herrschten, damit der Arzt die kranken Kinder selbst besuchen und zugleich bestimmen könne, ob sie sich zur Aufnahme in das Kinderhospital eignen. Dadurch konnte die ärztliche Hilfe immer vorzugsweise auf jene unglücklichen Parteien beschränkt werden, die vermöge ihrer versiegenden Erwerbsmittel, der größern Gefährlichkeit der Krankheiten und Localitäten, der beherzigungs-

würdigeren Bedürfnisse und Umstände der Familien einer besondern Berücksichtigung würdiger erscheinen. Da es übrigens einleuchtend ist, daß gerade durch einen so wohl berechneten Dienst-eifer dem größten Elende, dem fürchterlichsten Jammer am allerzweckmäßigsten gesteuert, der allerdrückendsten Nothdurft am ersten beigeprungen wird, so erhielt Herr Dr. M a u t h n e r im December 1837 von der k. k. n. ö. Landesregierung die nachgesuchte Erlaubniß, bei der ambulatorischen Ordination den Findlingen auf Kosten des Findelhausfonds, den erwiesenen armen Kindern des Polizeibezirkes Schottenfeld aber auf Kosten des Armenfonds unter Controлле des Bezirksarztes ordiniren zu dürfen, und welsch einer ausgebreiteten Wirksamkeit sich zufolge dieser Vergünstigung die hilflose Armuth bereits zu erfreuen hatte, beweist die Vinderung des menschlichen Elends, welche für den Stifter einer so heil- und segensbringenden Anstalt mit der innigsten Rührung und Bewunderung erfüllt, und zum abermaligen überzeugenden Beweise dient, was ein auf zweckmäßiges Wohlthun und gemeinnützige Thätigkeit gerichtetes Privat-Bestreiben zu erreichen vermag.

Bei dem häufigen Verkehre mit Hilfsbedürftigen ergab es sich, daß schwächliche, mehr als die gewöhnliche Pflege bedürftige Kinder, selbst von nicht ganz unbemittelten Eltern meist deßhalb das Opfer unheilbarer Siechthümer werden, weil es zu Hause an nöthiger Zeit fehlt, und weil Ziehmütter ungern solcher Kleinen mühevollere Wartung übernehmen. Ja, manche langwierige Krankheit, bemittelten Eltern eine jahrelange Last und Ursache vergeblicher Kosten, könnte durch zweckmäßige ärztlich geleitete Pflege nicht selten geheilt werden, während sie bei den gewöhnlichen Verhältnissen sicher zum Tode führt. Daher erhielt im Jahre 1840 die Anstalt die Erlaubniß, kranke und der Pflege bedürftige Kinder jeden Alters und Standes gegen Bezahlung aufnehmen zu dürfen.

Da jedoch in dem bisher bewohnten Locale jeder Erweiterung große Schwierigkeiten im Wege standen, ward das geräumige Nachbarhaus mit einem herrlichen Garten gekauft, und in einen Flügel des regelmäßigen Gebäudes, abgeschlossen vom übrigen Theile des Hauses, die Anstalt verlegt, wo dieselbe nun seit 3. October 1840 besteht, mancher Verbesserung in ihrer innern Einrichtung sich erfreuend.

Zeit dem 6. October 1839 erteilt ferner Hr. Dr. M a u t h n e r

an Sonntagen einen gemeinschaftlichen Unterricht über die Pflege gesunder und kranker Kinder an der Universität, womit zugleich eine practische Anweisung in der Kinderfrankenpflege verbunden ist, wozu sich im Kinderpitale hinreichende Gelegenheit darbietet. Mütter, Hebammen und Kinderfrauen haben hier Gelegenheit, über mannigfache Vorurtheile und Irrthümer in der Kinderpflege aufgeklärt und eines Bessern belehrt zu werden.

Freiwillige Spenden sind dem Kinderpitale bereits viele zu Theil geworden. Mit eigener Arbeit beehrten hochadelige Damen die kleinen von Wäsche und Kleidung entblößten Kinder.

Ein Ereigniß durch seine wohlthätigen Folgen für die Anstalt ungemein wichtig, verherrlicht das Jahr 1840 auf ewige Zeiten. Am 9. März nämlich beehrten Se. Majestät, unser gütiger Kaiser und Ihre Majestät die gnädigste Kaiserin das Kinderpitale mit Ihrem Allerhöchsten Besuche. Wahre, aus der Tiefe edler, erhabener Seelen quellende Theilnahme für menschliches Elend hat kaum jemals schöner und zarter auf einem Throne geglänzt, als an diesem denkwürdigen Tage, und himmlische Seligkeit war es, das hohe Herrscherpaar im gemüthlichen Verkehre mit den kleinen Kranken zu sehen! Wohl mag anderer Völker Geschichte durch Welthelden und durch solche Unternehmungen einen außerordentlichen Glanz von sich werfen, die ohne Rücksicht auf den Nutzen des Vaterlandes meist nur zauberische Lockungen des Ehrgeizes sind; des glücklichen Oesterreichs Regenten ragen in der Geschichte der Menschheit von jeher als Männer hervor, die stets im Stillen große, ja die eigentlich beglückenden Fürstentugenden strenge zu üben pflegen, und denen das stille Lob ihrer nothleidenden und franker Unterthanen immer höher als Alles gegolten hat.

Wenige Tage vorher (am 5. März) hatte Ihre Majestät, die Kaiserin Mutter, allverehrt als Mutter der Armen, die Allerhöchste Gnade, die Anstalt mit einem Besuche zu beehren, und stundenlang unter den leidenden Kleinen zu weilen.

In Folge der so gewonnenen Überzeugung von der Nützlichkeit eines Kinderpitales geruhte Ihre Majestät die Kaiserin am 30. März das Protectorat über dasselbe gnädigst anzunehmen, und damit solch ein wohlthätiges Institut unabhängig von dem vergänglichen Wirken eines Einzelnen werde, beschloß die erhabene Schutzfrau, zugleich das erste Beispiel einer Stiftung für sechs Betten zu geben. Ihre Durchlaucht, die Frau Fürstin

Louise Schönburg stiftete bald darauf das siebente Bett, und schon hat eine unbekannte Wohlthäterin die dritte, jedoch kleinere Stiftung gemacht.

So erfreut sich nun dieses Kinderspital, dem zu Folge der vorhandenen Gedeknbücher bereits mancher ehrende Fremdenbesuch zu Theil wurde, wie aus dem glücklichen Sterblichkeits-Verhältnisse zu entnehmen ist, schon eines mächtigen Einflusses auf die Wohlfahrt und Regsamkeit einer höchst beherzigungswerthen, nicht bloß auf das gewerbsame Schottenfeld beschränkten Population.

Gewiß wird unser allergnädigster Monarch, dessen erhabenem Schutze wir es verdanken, daß diese Anstalt durch 5 Jahre in immer zunehmender Wirksamkeit fortgeschritten ist, uns mit der frohen Zuversicht beleben, daß eine auf die Beförderung des Gemeinwohles berechnete, mit Sachkenntniß und Ausdauer fortgeführte Unternehmung trotz der Wechselfchicksale, denen jede menschliche Einrichtung bloßgestellt ist, unter seinem erhabenem Schutze nur gedeihen könne!

§ 2. Einrichtung von Innen und Außen.

In einem geräumigen, lichten Saale des ersten Stockwerkes befinden sich niedliche Bettstellen von Eisenstäben mit einem Strohsacke, Kogen, einer wollenen Decke, Leintuch und 2 Kopfpolstern, wovon einer mit Rosshaaren gefüllt ist, versehen; ferners Schränkchen, worin die Leibewäsche und die Kleidungsstücke der Ankömmlinge bis zu ihrem Austritte aufbewahrt werden, endlich ein Kasten, gefüllt mit der nöthigen Bett- und Leibwäsche. Um die Betten stets rein zu erhalten, sind eine bedeutende Anzahl Strohsäcke, Kogen, Leintücher u. s. w. im Vorrathe vorhanden. Zum Gebrauche für die Kinder befinden sich daselbst auch Kinderhemden und andere nöthige Wäschstücke im Überflusse. Zur Ordination dienen 2 geräumige, dem Saale gegenüber liegende Zimmer. Das Institut hat auch einen Garten, worin sich die kleinen Reconvalescenten zur Befestigung ihrer Gesundheit herumtummeln können.

Ferners befindet sich daselbst eine kleine Hausapotheke, ein Badeapparat, Boden, Keller und Küche nebst den nöthigen Koch-, Wärme und Nachtlicht-Maschinen. Auch sind ein seltener Vorrath von chirurgischen Instrumenten und alle übrigen für eine solche Heilanstalt nothwendigen Gegenstände vorhanden.

§. 3. Personale.

Das Institut hat in der Person des menschenfreundlichen Stifters einen Vorsteher, der die ärztliche und ökonomische Leitung der Anstalt führt, und einen Assistenzarzt. Ferners sind dasselbst zwei Krankenwärterinnen, ein weiblicher Diensthote und eine Wäscherin.

§. 4. Aufnahme.

In diesem Kinder-Krankenhaus werden Kinder, vorzüglich armer Eltern, von 2 Wochen bis 12 Jahren, ohne Unterschied der Religion und des Standes aufgenommen. Die Verpflegung und Behandlung geschieht durchaus unentgeltlich auf Kosten des Vorstehers.

§. 5. Pflege.

Der Instituts-Vorsteher macht täglich Vor- und Nachmittags unter Begleitung des Assistenz-Arztes im Krankenhaus eine Visite. Des beschränkten Raumes wegen wird ferners für die transportablen Kinder täglich von 3 bis 5 Uhr Nachmittags unentgeltlich Ordination ertheilt, die nicht transportablen aber werden so lange in ihren Wohnungen besucht, bis ein Bett in der Anstalt erlediget ist. In den Sommermonaten wird jeden Dinstag unentgeltlich geimpft.

Der Mutter bleibt es frei, die Pflege ihres Kindes in dem Spitale selbst zu übernehmen, oder das kranke Kind zu was immer für einer Tageszeit zu besuchen. Bei Säuglingen, ganz kleinen Kindern und sehr schwer Kranken aber ist der Mutter gestattet, auch während der Nacht in der Anstalt zu bleiben.

Nebst den Heilmitteln erhalten die kranken Kinder unentgeltlich auch eine rein zubereitete, zweckmäßige Nahrung. Dieselbe besteht aus Milch, Suppe, gedünstetem Obst, Fleisch u. s. w.

Für das Leichenbegängniß haben die Eltern zu sorgen, widrigens das Begräbniß ohne Leichenbegängniß Statt findet.

§. 6. Locale.

Das Kinderkrankenhaus befindet sich am Schottenfelde, in der Kaiserstraße Nr. 26.

3. Neues Kinderspital im Polizei- Bezirke Wieden.

Über die echt humane Bedeutung der Kinderbewahranstalten herrscht nur Eine Stimme. Wenn nun diese Anstalten den Zweck haben, von den Kindern moralische, so wie physische Gefahren ferne zu halten, und hierdurch die Empfänglichkeit der Herzen für das Gute und Wahre rege zu machen und lebendig zu entfalten, wie es für beschränktere Familienkreise kaum möglich ist, so bilden die Kinderspitäler zu jenen Bewahranstalten eine wesentliche Ergänzung, indem sie die physischen Leiden und Schmerzen zu lindern, und die Gefahren zu beseitigen suchen, von denen die Gesundheit der Kinder unbemittelter Eltern bedroht, und einmal über sie gekommen, schwer abzuwenden sind. So manche Kinder verfallen daheim, im elterlichen Hause, trotz der zärtlichsten Pflege der Thürigen, oft rettungslos einem frühen Tode. Wie viel mehr müssen Kinder, von Krankheit ergriffen, unrettbar zu Grunde gehen, deren Eltern des Morgens schon das Haus verlassen müssen, um sich den Tag über ihr Brot zu verdienen. Entweder die leidenden Kleinen sich selbst überlassen, und dem Erwerbe nachgehen; oder daheim bleiben, um die Erkrankten zu pflegen, ohne die Mittel und die nöthige Hilfe: das sind die Alternativen, zwischen denen das Elend oft schwankt und jagt.

Gegen den über die Armuth oft hereindrehenden Jammer bilden die gewöhnlichen bestehenden Krankenhäuser keine Abhilfe, da in denselben bekanntlich Kinder unter 4 Jahren nicht aufgenommen werden dürfen, und es bleibt nur von eigenen Spitälern für derlei Kinder Hilfe und Trost zu erwarten. Eine solche Anstalt, wiewohl im Kleinen, hat schon der menschenfreundliche Herr Dr. Ludwig Mauthner auf dem Schottenfelde, nach dem Beispiele der Pariser, errichtet, womit für Wien der Anfang gemacht worden, und welchem lobenswürdigen Beispiele bereits auch Pesth gefolgt ist.

Der k. k. Armenarzt, Dr. Alexovits auf der Wieden alhier, nach dessen Erhebungen in dem Polizei-Bezirke Wieden über

2000 Kinder armer Leute alljährlich durch die Armenärzte zu behandeln kommen, machte in seiner Praxis auf vielfache Weise die Erfahrung, wie groß und dringend das Bedürfnis sei, daß eine solche Anstalt auch in dem Polizei-Bezirk Wieden errichtet würde, welche so manche hilflose Kleinen, deren Angehörige ihnen sehr oft die nöthigen Umschläge, Wäschewechselung, reinliches Lager u. s. w. zu reichen außer Stande sind, von langsamem Sichte, Erbblindung und manchen Verkrüppelungen retten könnte. Leider aber übersteigt die Errichtung einer so kostspieligen Anstalt, als ein wohleingerichtetes Kinderspital ist, die Kräfte einzelner Wohlthäter. Dr. Alexovits suchte daher bei der k. k. n. ö. Landesregierung die Bewilligung nach, daß sich ein statutenmäßiger Verein zur Errichtung eines unentgeltlichen Kinderspitals für den Polizeibezirk Wieden bilden dürfe. Der k. k. Regierungsrath und Protomedicus, Herr Dr. Joseph Knolz, gleich ausgezeichnet als Arzt und Menschenfreund, von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines solchen Institutes überzeugt, unterstützte die Sache auf echt humane Weise durch Wort und That, worauf die Genehmigung der k. k. Landesregierung erfolgte, und der schöne Verein ins Leben getreten ist.

Dieses Comité hat sich die Nützlichkeit, die Nothwendigkeit, ja Dringlichkeit eines eigenen Kinderspitals in dem k. k. Polizeibezirk Wieden unablässig vor Augen gehalten. Tagtäglicher Zeuge der Noth, welcher das erkrankte Kind des Tagelöhners, Fabrikarbeiters und des dürftigeren Handwerkers ausgesetzt ist; — Zeuge dessen, wie unendlich wenig sich diese Classen mit der Pflege ihrer Kranken befassen können; wie wenig die sie behandelnden Armenärzte in ihren meistens ebenerdigen, feuchten, durch die Genossenschaft mehrerer Parteien, oder die Ausübung ihres Gewerbes eingeeengten Wohnungen, worin Alles fehlt, was zur Pflege eines Kranken gehört, — wirken können; wie viele des Wohlwollens und der Sorge der Eltern beraubte Kinder es gibt, deren Hilfslosigkeit durch Erkrankten noch weit mehr vergrößert wird, deren Vernachlässigung Sichte, Verkrüppelung, Erbblinden u. dgl. zur Folge hat; — öfterer Zeuge des gränzenlosen Elendes, worein ansteckende Kinderkrankheiten ganze Familien stürzen, da bei ihnen eine Trennung der Gesunden von den Kranken nicht möglich ist, — hat das Comité die große Wohlthat eines Kinderspitals erst im vollen

Umfange ermessen, und in seinem Herzensbedrängnisse mit der Zustandebbringung desselben sich möglichst beeilt.

Das Comité vergaß bei diesem Geschäfte nicht, daß ein Spital überhaupt ein Tempel der Gesundheit sein, und darin Alles zusammenstimmen soll, um die daselbst zu verpflegenden Kranken in diejenigen Umstände zu versetzen, welche die Wirksamkeit der Natur zur Beförderung des Heilungsprocesses auf keine Weise stören und ihm entgegen wirken können, sondern ihn vielmehr auf alle dem Standpunkte der Kunst und Wissenschaft angemessene Weise zu befördern geeignet sind. Es trachtete daher vor Allem, die Einrichtung so zu treffen, daß es darin an nichts gebricht, was der Kranke im Schooße einer bemittelten Familie und im bürgerlichen Leben nur hätte ansprechen können, nämlich zweckmäßige ärztliche Hilfe, theilnehmende sorgfältige Pflege, und die den im Genesen Begriffenen so nothwendige Bequemlichkeit, Erholung und Erheiterung.

Am Schaumburgergrunde, Liniengasse, wurde das Haus Nr. 28 um den Zins jährlicher 300 fl. C. M. gemiethet, und zum Kinderspital mit 20 Betten adaptirt.

An Fonds zur Einrichtung benützte das Comité die von dem Comité-Mitgliede Herrn Stephan von Römer gespendeten 2000 fl. C. M., mittelst welchen mit Umsicht und Ökonomie nicht nur die Eröffnung des Spitals erzwieckt, sondern ein Theil von dem Schenkungs-Capitale zur anfänglichen Intertention der Anstalt selbst erübrigt werden konnte.

Dem Comité wurde im Verlaufe seiner Arbeiten die Ermuthigung zu Theil, daß Ihre Majestät die Kaiserin Mutter aus Allerhöchst eigenem Antriebe in diesem Spital 2 Krankenbetten für ewige Zeiten, und zwar mit einem Capitale von 4800 fl. C. M. stiften zu wollen, allergnädigst zuzusichern geruhte, so wie auch dieser Anstalt Höchst Ihre Huld, Gnade und Unterstützung stets angezeihen lassen zu wollen.

Auch der hochadelige Damen-Verein munterte das Comité kräftig zur Vollführung seiner Aufgabe auf, indem er in seiner General-Versammlung auf den Antrag Ihrer Durchlaucht, der Frau Fürstin Henriette Odescalchi erklärte, in dem Kinderspital 3 Betten mit einem jährlichen Beitrage von 360 fl. C. M. unterhalten zu wollen.

Außer diesen sind dem Comité auch noch anderweitige mindere Beiträge von edlen Gebern zugeflossen.

Daß sich diese zur Unterhaltung des Spitals nach dem jetzigen Maßstabe, nämlich mit 20 Krankenbetten und einem Kostenaufwande von wenigstens jährlich 2500 fl. C. M. unzulänglichen Kräfte in der Folge vermehren werden, bürgt die zum Troste gemachte Erfahrung des allenthalben gefundenen Mitgeföhles für dasselbe.

Das Comité wollte aber diesen erwünschten Zustand keineswegs ganz dem Zufalle überlassen, sondern es beschloß dem Vereine noch einige der sonst nothwendigen Ausgaben durch die bei der hohen Landesstelle bereits angesuchte Vereinigung seines Kinderospitals mit einem Kinder-Wärterinnen-Bildungs-Institute in der Art zu ersparen, daß — nachdem die Dienstboten-Classe der Wärterinnen in der Regel sich zu den besseren zählt, und bei der Aussicht, die ihr die in dem Kinder-Spitale erlangte Ausbildung und das ihr hierüber ausgestellte Zeugniß, als Kindsfrau oder Kindswärterin in bessern Häusern unterzukommen, versprechen, daß diese nicht sowohl des Lohnes, sondern vielmehr des Unterrichtes und des darüber erlangten Zeugnisses wegen, dem Spitalsdienste sich widmen werden, — dadurch dem Institute nicht nur gewähltere, sondern auch weniger Kosten verursachende Wärterinnen zuwachsen.

Auch hat das Comité die Hoffnung, zur festeren Begründung dieses Institutes, nicht nur ein Stiftungs-Capital von einem, mit einem seiner Mitglieder befreundeten Menschenfreunde zu erhalten, sondern glaubt bei dem Umstande, da die erste zweckmäßige Pflege und Wartung eines Kindes unstreitig den wichtigsten Einfluß auf seine ganze Zukunft ausübt, diese bis jetzt aber größtentheils rohen und unwissenden Personen überlassen ist — bei dem ferneren Umstande, da ein Kinderospital die eigentliche Schule für Kinderwärterinnen sein soll, worin sie unter Aufsicht und Leitung rationeller und mit der menschlichen Natur vielseitig vertrauter Ärzte sich als verständige, geschickte, wachsame und humane Wärterinnen bei Kranken ausbilden, und sich bei den Reconvalescenten eine gemüthliche Belehungs- und Unterhaltungsgabe eigen machen können, auf die fernere rege Anerkennung und Förderung dieses humanen und gemeinnützigen Unternehmens rechnen zu dürfen.

So wie die Oberleitung, Administration und Inspection des Spitals bis zur ersten General-Versammlung des Vereines von dem dormaligen Comité unentgeltlich besorgt wird, eben so haben zur Erleichterung des Bestandes der Anstalt, der Herr Dr. Vincenz Alexovits, k. k. Armenarzt auf der Wieden, dann Inspi-

cient und Hausarzt der Wiedner Kinderbewahr-Anstalt, den von ihm entworfenen und von der hohen Landesregierung genehmigten Statuten gemäß, die ärztliche Leitung und Behandlung als dirigirender Primarius ganz ohne Entgelt und sonstige Emolumente, so wie auch der dienstthuende Haus-Chirurg, ein im Spitaldienste ergrauter k. k. Oberfeldarzt, die Versehung der Secundararzte'sstelle, dann des letzteren Gattin die Hausmutterstelle bloß für Kost und Wohnung im Spital übernommen. Gegen eine kleine Remuneration von 50 fl. C. M. besorget der Hauschirurg nebstbei auch die Rechnungsführung und Evidenzhaltung, so wie dessen Gattin gegen ihre Haftung für sämtliche Spitalswäsche, Einrichtung und Utensilien, auch die Hausinspection. Ein Invalide, seiner Profession ein Tischler, wurde auf sein Ansuchen gegen Kost, Wohnung und Hauskleidung als Hausdiener aufgenommen, und wird zugleich für die kleinen Reparaturen verwendet.

Dieses, der ärmsten und hilflosesten Menschenclasse gewidmete Institut ist vor Kurzem (am 19. März 1842) mit kirchlicher Feier und Einweihung eröffnet worden, um armen kranken Kindern vom zartesten Alter angefangen bis zum 5. Lebensjahre, auf die Dauer ihrer Krankheit eine sichere Zuflucht zu gewähren und die verlorne Gesundheit wieder zu erlangen.

Über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, über die bis an das Äußerste gränzende Sorgfalt, womit selbst für die kleinsten Bedürfnisse einer so zarten Krankenpflege vorgebracht wurde, mag sich jeder an diesem Institute Antheilnehmende, welches täglich von 10 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags zum Besuche geöffnet ist, selbst überzeugen, und gewiß wird Jedermann darin übereinstimmen, daß durch diese Anstalt jene Pflege überschwenglich ersetzt werde, deren nur die durch das Band der innigsten Liebe an ihre Kinder gefesselten Eltern fähig sind.

Und so steht wieder ein neues Asyl den Hilfe Suchenden offen!

c. Heil- und Bewahranstalten für Geistes- kranke und Blöde.

1. K. K. Irren-Anstalt.

§. 1. Zweck.

Die k. k. Irren-Anstalt bildet eine besondere Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses, und dient zur Verwahrung und Heilung rasender und wahnsinniger Personen. Sie besteht aus dem Irrenthurme und aus dem Lazarethe. Der erstere ist für Rasende, Gefährliche, Lärmende, Unreine, Unheilbare und jene bestimmt, welche gerne die Flucht ergreifen; dagegen in dem Lazarethe stille Wahnsinnige, Ruhige, Reinliche, Heilbare und solche untergebracht werden, deren Wahnsinn nicht erwiesen ist *).

§. 2. A. Irrenthurm. Dessen Beschaffenheit.

Der Irrenthurm, leider ein unzumessiges, ohne Noth in so bizarrer Form errichtetes Gebäude, steht im hintersten Hofe des allgemeinen Krankenhauses auf einem ziemlich freien und erhöhten Platze, stößt an das Militär-Spital an, und hat 5 Stock-

*) Wer an der leidenden Menschheit nur einigen Antheil nimmt, den muß es mit freudiger Bewunderung, ja mit Staunen erfüllen, wenn er die Irrenanstalten sieht, die sowohl in unserer Residenz, als in andern Provinzen unseres Kaiserstaates von unserer väterlich besorgten Regierung zur Abhilfe menschlichen Elendes getroffen werden. Eine dieser Anstalten, gigantisch sowohl in der Schwierigkeit der Ausführung, als in der Erforderniß geistiger und pecuniärer Kräfte ist die Errichtung einer neuen Irren-Anstalt in Wien, zu deren Begründung und Ausführung die n. ö. Regierung seit Jahren unermüdet thätig ist, und zu welchem Zwecke dieselbe in den letzten Jahren den leider zu früh verstorbenen Primararzt Dr. Köstler zur Bereisung der besten Irren-Heilanstalten von Deutschland, Frankreich und England beorderte. Es ist dieß ein erfreulicher Fortschritt in der Entwicklungsgeschichte unserer väterländischen Irren-Anstalten, welchem der Segen des Himmels und der Dank von Tausenden, die durch diese wahrhaft väterliche Fürsorge um so gewisser dem Lichte der Vernunft zurückgegeben werden, nachfolgen wird.

werke. Die unteren Tracte dienen für ruhige Geistesranke, die auch daselbst unter Aufsicht frei herumgehen. In den obern Stockwerken werden unheilbare und unruhige Kranke verwahrt. Die Aufseher wohnen in einem kleinen Mittelgebäude.

In jedem Stockwerke oder jeder Abtheilung sind 28, in der ersten Abtheilung aber nur 27 Zimmer oder Zellen vorhanden. Der Boden der Zimmer ist gegen die Thüren zu abschüssig, damit Urin oder Wasser ablaufen könne. In jeder Zelle befinden sich 2 (im Ganzen 509) Betten, ein hölzerner Tisch und 2 Stühle. Ubrigens ist bei dem Baue und der innern Einrichtung der Zellen Alles so hergestellt, daß sich die darin befindlichen Wahnsinnigen nicht beschädigen können. Nur durch die Wohnungen der Wärter kann man zu den Kammern der Geisteskranken gelangen, so daß keiner der Letztern seine Kammer verlassen kann, ohne von den Wärtern gesehen zu werden, und das Hausthor wird immer geschlossen gehalten, ohne daß der Schlüssel stecken bleiben darf. Die verschiedenen Geräthschaften sind an den Mauern befestiget, die Bettstellen aus festen Brettern zusammen gesetzt, und für die unruhigen Wahnsinnigen mit den nöthigen Vorrichtungen zur Festhaltung derselben versehen, die Fenster erhöht und mit starken eisernen Gittern verwahrt, und die Heizung ist außerhalb der Zellen in den Gängen angebracht, indem die Wärme durch die an den Fensterchen mit Gittern versehenen Thüren mittelst Röhren in die einzelnen Zellen geleitet wird.

Die Frauenzimmer sind von den Männern abgesondert und wohnen in besondern Abtheilungen (2. und 3. Stockwerk). In Ansehung der einzelnen Arten der Geisteszerrüttungen konnte bis jetzt aus Mangel des nöthigen Raumes keine zweckmäßige Eintheilung getroffen werden, die Unruhigen und Rasenden ausgenommen, für welche die vierte und fünfte Abtheilung bestimmt ist, wo auch die nöthigen Ringe und Ketten in der Mauer und am Boden angebracht sind, um sie nöthigen Falles während der heftigen Anfälle anzuhängen, und sie im Bette zu halten.

Für einen Secundararzt ist eine besondere Wohnung im Irrenhause angewiesen *).

Das Irrenhaus umgibt ein kleiner Garten, welcher eingefast ist, und worin die Geisteskranken bei schönem Wetter abtheilungsweise spazieren gehen und sich erholen können.

*) Regierungsdecret vom 23. April 1803.

§. 3. B. Lazareth.

Das Lazareth in der Währingergasse, die eigentliche Heilanstalt, ist ein ziemlich geräumiges, reinliches und bei weitem zweckmäßigeres Gebäude, welches 8 Abtheilungen, 4 für Männer, und eben so viele für Weiber hat. Dasselbst befinden sich nebst den gewöhnlichen Zimmern auch eigene Kammern für Kranke, die nach einer höhern Classe verpflegt werden, oder deren Krankheit eine Absonderung nöthig macht. Die Fenster sind vergittert, die hölzernen Thüren stark und zur Nachtzeit geschlossen. In dem Garten und in dem Hofraum, der gleichfalls wie ein Garten mit Bäumen und Bänken versehen ist, können die Geisteskranken frische Luft schöpfen.

Der mittlere Stand der Kranken beträgt in beiden Häusern zusammen bis 250.

§. 4. Personale.

Der Irrenanstalt ist ein eigener Primararzt ausschließlich zugeheilt*), welcher der Direction des allgemeinen Krankenhauses unmittelbar untergeordnet ist. Von den 2 daselbst angestellten Secundärärzten, 2 Secundarchirurgen und 2 chirurgischen Practicanten, wohnt der eine im Thurme und der andere im Lazareth.

Zur Pflege dieser Unglücklichen sind eigene Wärter aufgestellt, welche in der Nähe der Zellen wohnen. In jeder Abtheilung des Thurmes sind 1 Wärter, 2 Gehilfen und eine Wärterin angestellt; in jeder Abtheilung des Lazarethes sind nach dem Geschlechte der darin befindlichen Kranken 2 Wärter oder 2 Wärterinnen angestellt.

Sowohl der Irrenthurm als das Lazareth hat einen eigenen Portier.

§. 5. Aufnahme.

Verpflegelassen sind in der Irrenanstalt drei, nämlich:

I. Classe mit einem Wärter zu monatlichen 40 fl., mit 2 Wärtern zu 50 fl. C. M.; II. Classe zu monatlichen 26 fl. und III. Classe zu monatlichen 9 fl. **).

Die Verpflegungsgebühren werden auf ein Vierteljahr vorausbezahlt.

Diese Anstalt ist eigentlich nur für die in der Hauptstadt befindlichen Unglücklichen dieser Art bestimmt. Jedoch wird auch die Aufnahme der vom Lande kommenden Wahnsinnigen, nach vorher eingeholter Bewilligung der Landesstelle gegen die bestimmte Tare gestattet.

*) Allerhöchste Entschliesung vom 10. November 1817.

***) Hofkanzleidecret vom 1. Juli 1825.

Da das Locale der Irren-Anstalt in den Provinzen Steiermark, Böhmen, Mähren, Galizien und Oesterreich ob der Enns nicht einmal alle dortlandes sich befindenden wahnsinnigen Individuen fassen kann, so wird gestattet, daß jene zur dortigen Provinz gehörigen, und in Niederösterreich mit dem Wahnsinne befallenen Personen, welche sich nicht 10 Jahre in dem eben genannten Lande aufgehalten haben, und die sich auch nicht ausweisen können, bei einem Künstler, Fabrikanten oder Diensthälter zu sein, oder eine andere, mit der Absicht eines länger dauernden Aufenthaltes verbundene Beschäftigung zu treiben, auch noch länger in das hiesige Irrenhaus aufgenommen werden können. Diese Bewilligung wird jedoch nur gegen dem ertheilet, daß die Landesstelle strenge darüber wache, damit die für dergleichen Individuen in dieser Anstalt auflaufenden Verpflegskosten pünktlich entrichtet werden *).

Die Gemeinden der deutschen Staaten sind von der Entrichtung der Verpflegskosten für arme wahnsinnige Gemeindeglieder, welche in der öffentlichen Irren-Anstalt untergebracht werden, gänzlich enthoben. Diese Enthebung hat auch für die Zünfte und Innungen rücksichtlich der armen Zunft- und Innungsgeossen, welche wahnsinnig werden, zu gelten **).

Aus Ungarn gebürtige Wahnsinnige werden nur dann in die Wiener Irren-Anstalt aufgenommen, wenn deshalb mit der königlich ungarischen Hofkanzlei Rücksprache gepflogen worden ist. Diese Weisung ist jedoch keineswegs auf solche Individuen auszu dehnen, bei welchen die Irren-Anstalt wegen Bezahlung der auf sie erlaufenden Verpflegskosten auf was immer für eine Art hinreichend sicher gestellt ist ***). Was die gänzlich zahlungsunfähigen Irren aus Ungarn betrifft, so ist bei dem Umstande, daß in Ungarn nirgends eine förmliche Irren-Anstalt besteht, folglich auch die Reciprocität nicht Statt finden kann, in dieser Beziehung die k. ungarische Hofkanzlei von Sr. Majestät beauftragt worden, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Verpflegskosten für die ungarischen zahlungsunfähigen Irren, welche aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten in die Irren-Anstalt aufgenommen werden, in so ferne diese Individuen zur Classe der Contribuenten gehören, und kein anderer Fond zur Deckung der genannten Kosten vorhanden ist,

*) Hofkanzleidecret vom 14. September 1817.

***) Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1824.

****) Hofkanzleidecret vom 26. August und 27. November 1819.

aus den Domestikal-Cassen der betreffenden Jurisdictionen bestritten werden ¹⁾).

Die rücksichtlich der Verpflegung der erkrankten oder verunglückten unbemittelten Unterthanen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind hinsichtlich der mit der k. bairischen Regierung getroffenen Übereinkunft auch auf Irrsinnige beider Staaten erweitert worden ²⁾).

Bei Uebersieferung von Wahnsinnigen in die Irren-Anstalt ist außer dem Zeugnisse der Ortsobrigkeit auch eine von zwei oder wenigstens einem graduirten Arzte gefertigte Krankengeschichte jederzeit mitzuliegen ³⁾. Ueberdies haben die betreffenden Polizei-Bezirks-Ärzte bei Uebersieferung wahnsinniger Personen in das Irrenhaus wenigstens von denjenigen Individuen, welche den Irren unmittelbar umgeben, alle auf den zerrütteten Geisteszustand desselben Bezug habenden Umstände genau zu erörtern, und das Erhobene der k. k. Krankenhaus-Direction jedesmal sogleich bekannt zu machen; indem ihr solches, theils zur künftigen Rechtfertigung der Aufnahme von Wahnsinnigen in die Irren-Anstalt, theils aber zu einem Anhaltspuncte der Beurtheilung der Art des Wahnsinnes, und bei Bestimmung des hiernach von Seite des Irren-Arztes einzuleitenden Heilverfahrens dienlich und wichtig ist ⁴⁾).

Kranke, welche aus dem Krankenhause in das Irrenhaus übersetzt werden, haben nebst dem Aufnahmszettel auch eine vom Primararzt des Krankenhauses mitgetheilte kurze Geschichte der dem Wahnsinne vorausgegangenen Krankheitsform mitzubringen.

Vor Ablieferung eines Individuums in eine auctorisirte Irrenanstalt ist stets der Landesstelle die Anzeige zu machen, und deren Zustimmung zu erwarten. In dringenden Fällen mag zwar die Polizei-Ober-Direction auf ihre Verantwortung die Abgabe eines wahnsinnig erklärten in eine auctorisirte Irren-Anstalt einleiten, sie hat aber darüber ungesäumt und umständlich der Regierung die Dringlichkeit standhältig nachzuweisen ⁵⁾. Die Domänen wurden angewiesen, die Übergabe von Irrsinnigen in die Wiener-Irren-

¹⁾ Hoffkanzleidcret vom 6. Februar 1834 und 12. Mai 1838.

²⁾ Hoffkanzleidcret vom 13. März 1834.

³⁾ Regierungscirculare vom 4. Mai 1814. Dieses wird jedoch leider nur in sehr seltenen Fällen beobachtet.

⁴⁾ Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 31. Jänner 1825.

⁵⁾ Regierungsdcret vom 8. December 1822.

Saibinger's Beschreib.

anstalt stets durch das Kreisamt zu veranlassen. Es ist daher immer in einem solchen Falle die Anzeige an das k. k. Kreisamt unter Beilegung eines Zeugnisses des Bezirks- oder eines andern öffentlichen Heilarztes über den Zustand des Kranken und seine Eignung zur Aufnahme in die Irren-Anstalt zu machen und die kreisämtliche Weisung abzuwarten. Nur in äußerst dringlichen Fällen kann gleichzeitig mit dieser Anzeige an das Kreisamt auch die Absendung des Irren in die oberröhnte Anstalt geschehen. Zugleich wurde angeordnet, jedesmal dem Kreisamte die erforderlichen Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit des Irrsinnigen selbst oder seiner zahlungspflichtigen Verwandten vorzulegen, oder aber den Umstand, daß sich der Irrsinnige zur unentgeltlichen Verpflegung eigne, nachzuweisen, mit dem Irren aber jedesmal seine Krankheitsgeschichte der k. k. Krankenhaus-Direction zu übersenden ¹⁾).

Zur Verbesserung der Irren-Anstalt ist die Einleitung getroffen, heilbare, ruhige Wahnsinnige in das Lazareth aufzunehmen, und sie daselbst von den Rasenden entfernt, der Aufsicht eines Sekundärarztes zu unterziehen ²⁾). Die in das allgemeine Krankenhaus für die Irren-Anstalt überbrachten Personen sollen deshalb bei nicht gleich bemerktem oder zweifelhaftem Wahnsinne nicht gleich in das Irrenhaus, sondern in das Lazareth zur vorläufigen Untersuchung überbracht werden ³⁾).

§. 6. Innere Einrichtung, a. in medicinischer Beziehung.

Die Früh-Ordination nimmt der Primärarzt unter Begleitung des Sekundärarztes und Sekundarchirurgen vor, die Nachmittags-Ordination aber machen die beiden Letzten allein.

§. 7. b. In disciplinärer Beziehung.

In allen jenen Fällen, wo ein Irrsinniger, wessen Standes er immer sein mag, nicht von seiner Personal-Instanz in die Irren-Anstalt abgegeben wird, ist alsogleich die Anzeige an die k. k. Landesstelle zu erstatten, damit diese stets in den Stand gesetzt werde, die competente Personal-Instanz zur Einleitung der weiters nöthigen Verfügungen in die Kenntniß zu setzen ⁴⁾).

Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen, wird

1) Kreisamts-Circulare B. u. B. W. vom 3. August 1824 und 13. Juli 1827.

2) Regierungsdecret vom 23. April 1803.

3) Regierungsdecret vom 28. August 1807.

4) Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1825.

vom Gerichte ein Curator bestellt *). Da jedoch die Dienstobliegenheiten der öffentlichen Sanitäts-Beamten mit der Übernahme einer Curatel über Gemüthsranke durchaus nicht vereinbarlich sind, so sind dieselben davon auszuschließen **).

Jeder neu ankommende Kranke wird ohne Verzug genau untersucht, ob er kein gefährliches Werkzeug bei sich habe.

Von den Geisteskranken werden alle Gegenstände entfernt, wodurch sie sich oder andere beschädigen könnten, worauf das ärztliche Personale und die Wärtersteute ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben. Um jede Gelegenheit zum Selbstmorde hindanzuhalten, wird von Zeit zu Zeit von den Wärtern in den Zimmern der Irren und von den Chirurgen und Oberkrankenwärtern gemeinschaftlich in den Zimmern der Irren und selbst der Wärtersteute eine genaue Untersuchung angestellt; denn auch in letztern sind alle Dinge zu beseitigen, welche zu einer Verletzung Anlaß geben könnten.

Einige Geistesranke werden unter abwechselnder Aufsicht der Wärtersteute zu den Haus- und Gartenarbeiten verwendet.

Der Schnupftabak wird jenen Wahnsinnigen, welche daran gewöhnt sind, in der Irren-Anstalt auf Kosten des Krankenhausfonds zugelassen ***).

Das Tabakrauchen ist in der Regel verboten und nur in den Wärterzimmern gestattet.

Jede Art von lieblosem Betragen gegen die Irren wird genau untersucht und mit doppelter Strenge geahndet. Jede Neckerei und Aufreizung derselben, sowie das Pressen um Geld sind strenge untersagt. Zwangsmittel dürfen nur im äußersten Nothfalle angewendet werden.

Der Verkauf von Tabak, Brot, Obst u. s. w. an die Irren ist den Wärtersteuten verboten, und nur dem Portier ist der Verkauf dieser Gegenstände gestattet.

S. 8. c. In ökonomischer Beziehung.

Die Geisteskranken der ersten Classe (S. 5) erhalten ein eigenes Zimmer mit Möbeln, und einen eigenen Wärter, der des Nachts auch in demselben Zimmer schlafen muß. Bedürfen sie zweier Wärter, so zahlen sie monatlich 50 fl. C. M. Von den nach der zweiten Classe Verpflegten werden mehrere gemeinschaftlich untergebracht.

*) Bürgert. Gesetzbuch. §. 269 — 270.

**) Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1823.

***) Regierungsdecret vom 22. Juli 1813.

Übrigens ist die Kost für beide Classen die nämliche. Die in dem Thurne befindlichen Kranken erhalten dieselbe aus dem allgemeinen Krankenhause, für die im Lazareth befindlichen wird sie dagegen von einem eigenen Traiteur bereitet. Die Diät ist wie im allgemeinen Krankenhause eingerichtet. Die Geisteskranken speisen an keinem gemeinschaftlichen Tische, sondern die Speisen werden von den Wärterleuten auf die Abtheilungen gebracht und den Kranken einzeln gereicht. Zur Hindanhaltung der Beschädigungen erhalten die Kranken weder Messer und Gabeln, noch gläserne oder irdene Trinkgeschirre, sondern das Fleisch wird vorher von den Wärtern klein geschnitten, und Trinkgeschirre von Weißblech gebraucht.

Kranke, deren Wäsche und Kleidungsstücke wegen unreiner oder schlechter Beschaffenheit abgenommen werden müssen, erhalten Beides von der Anstalt.

Der Einlaß zur Besichtigung der Irren-Anstalt, welche bei dem Primararzte nachgesucht werden muß, ist gegen Vorzeigung des Einlaßbillettes beinahe jedermann erlaubt. Von Verwandten, welche den Wahnsinnigen besuchen wollen, werden nur zwei auf einmal zugelassen. Der Zutritt zu den Rasenden ist jedoch niemanden gestattet, der sie nicht pflichtmäßig besuchen muß, oder dazu eine besondere Erlaubniß erhalten hat. Den Fremden, welche die Anstalt besuchen, werden beim Thore alle verletzenden Instrumente abgenommen und sie werden jedesmal von einem Arzte zu den Kranken begleitet.

§. 9. Übersezung und Austritt.

Da die Geisteskrankheiten in der Regel sehr langwierig, und größtentheils unheilbar sind, da überdieß der jährliche Zuwachs an Kranken sehr bedeutend ist, so werden, um eine dem Zwecke nachtheilige Überfüllung der Geisteskranken zu verhindern, jährlich mehrere unheilbare, jedoch ruhige und reine Irrensinnige in das k. k. Versorgungshaus zu Ybbs übersezt.

Ein Kranker wird erst dann als geheilt entlassen, wenn durch längere Zeit kein Rückfall beobachtet wurde. Jedoch kann ein Irrensinniger auch ungeheilt entlassen werden, wenn er ruhig und gefahrlos ist, und überdieß ein, hinlängliche Bürgschaft gewährender Mann einen Nevers für ihn ausstellt, worin er sich verbindlich macht, die Aufsicht über den Kranken zu übernehmen, und für die etwa hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen zu haften.

Die Leichname aller in der Irren-Anstalt Verstorbenen werden secirt.

Privat-Irren-Heilanstalten.

§. 1. Gesetzliche Vorschriften über die Errichtung der Privat-Irren-Heilanstalten.

Da die Staatsverwaltung schon lange sowohl dem Lokale, als der innern Einrichtung des öffentlichen Irrenhauses in Wien ihren Beifall versagt hatte, so wurde (im Jahre 1813) von der hohen Landesregierung die Frage in Verhandlung genommen, ob den vorbenannten Uebelständen nicht durch kleine Privat-Irrenanstalten abgeholfen werden könnte, und unter welchen Modalitäten die Errichtung derselben zu bewilligen wäre? Dr. G ö r g e n, längere Zeit als Primararzt bei der öffentlichen Irren-Anstalt in Wien angestellt, und daher mit den nöthigen Kenntnissen in Behandlung der Geisteskranken ausgerüstet, erhielt sofort den amtlichen Auftrag, sich mittelst motivirten Gutachtens über die Nothwendigkeit der Errichtung von Privat-Irrenanstalten in den österreichischen Staaten zu äußern, und sprach sich in seinem amtlichen Berichte sehr nachdrücklich für die Nothwendigkeit solcher Anstalten aus. Der Gegenstand dieser Frage wurde demnach allerhöchsten Ortes dahin erlediget, daß Privat-Irrenanstalten unter Nachweisung bestimmter Erfordernisse und Beobachtung besonderer Vorschriften errichtet werden dürfen *).

a. Zur Errichtung von Privat-Irrenanstalten sind nur Ärzte berechtiget. Hierzu erhalten sie die Erlaubniß der Regierung nur, wenn sie vorzügliche Kenntnisse in dieser Sache besitzen, überwiegende Beweise der reinsten Moralität beibringen, das nöthige Vermögen haben und kein Amt bekleiden, das sie hindern könnte, sich der Anstalt mit angestrengtem Eifer zu widmen.

*) Der eigentlichen Ausführung eines solchen Unternehmens, welches Dr. G ö r g e n projectirte, stellten sich jedoch verschiedene Hindernisse entgegen, und erst 1819 erhielt derselbe von der hohen Landesstelle die Bewilligung, nach dem von ihm vorgelegten Plane eine Privat-Irrenanstalt zu errichten. (Regierungsdecree vom 25. December 1819).

b. Der Unternehmer muß einen detaillirten Plan über die Errichtung seiner Anstalt mit Angabe des Locales und des Personales der Landesbehörde vorlegen, welche denselben vor der Entscheidung von dem jeweiligen Irrenarzte und der medicinischen Facultät prüfen zu lassen hat.

c. Ubrigens wird die Bewilligung zur Gründung einer solchen Anstalt nur dann ertheilet, wenn der Unternehmer durch einen ordentlichen Contract mit dem Hauseigenthümer von einer augenblicklichen Aufkündigung und vor Veränderungen, die seinem Institute zum Nachtheile gereichen könnten, sicher gestellt ist ¹⁾.

d. Für die Gestattung, Privat-Irren-Heilanstalten zu errichten, ist keine Verleihungsgeld zu entrichten ²⁾.

e. Der Wahnsinn eines neu Aufzunehmenden muß durch ein ärztliches Zeugniß bewährt sein, daher für die neu Ankommenden ein eigenes Lokale bereit sein muß, in welchem sie während der ersten Tage ihres Aufenthaltes beobachtet werden können, und die Aufnahmspreise müssen von dem Unternehmer vorher bestimmt sein. Der Besitzer einer Privat-Irrenanstalt hat bei Irrsinnigen, welche ohne ärztliches Zeugniß und ohne Krankengeschichte in seine Anstalt gebracht werden, sogleich die Anzeige hiervon den beiden Stadtärzten zu machen, um das Individuum genau zu untersuchen, ob ein Wahnsinn vorhanden sei oder nicht ³⁾.

f. Wenn ferner ein Gemüthskranker aus einer öffentlichen Irren-Anstalt unmittelbar in die Privat-Irrenanstalt gebracht würde, hat der Inhaber darauf zu bestehen, daß der Primararzt, in dessen Abtheilung dieser Kranke war, ein Zeugniß über dessen Krankheit ausstelle. Sollte jedoch die Ausstellung dieses Zeugnisses von der öffentlichen Irren-Anstalt verweigert werden, so ist die Anzeige an die Regierung zu machen, damit von dieser der Auftrag dazu an dieselbe erlassen werde ⁴⁾.

g. Vor Ablieferung eines Individuums in eine auctorisirte Irren-Anstalt, ist stets der Landesstelle die Anzeige zu machen, und deren Zustimmung zu erwarten. In dringenden Fällen mag zwar die Polizei-Ober-Direction auf ihre Verantwortung die Abgabe

¹⁾ Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1823.

²⁾ Hofkammerdecret vom 22. Juni 1822.

³⁾ Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1827 und Regierungsdecret vom 23. Jänner 1829.

⁴⁾ Regierungsdecret vom 9. Mai 1823.

eines wahnsinnig erklärten in eine auctorisirte Irren-Anstalt einleiten, sie hat aber darüber ungesäumt und umständlich der Regierung die Dringlichkeit standhältig nachzuweisen *).

h. In eine solche Anstalt dürfen nicht mehr Irren aufgenommen werden, als verpflegt werden können, und ihre Zahl muß mit den möglichen Bemühungen des Arztes zur Beseitigung des Wahnsinnes im Verhältnisse stehen.

i. Beide Geschlechter müssen abgesondert, und der Unternehmer muß gehörig verschwiegen sein, damit außer ihm und der vorgeetzten Behörde Niemand von der Anwesenheit dieses oder jenes Wahnsinnigen in der Anstalt unterrichtet ist.

k. Diese Privatanstalten sind der Landesstelle untergeordnet, müssen von den betreffenden Sanitäts-Beamten unvermuthet untersucht, und von der Polizeibehörde wachsam beobachtet werden.

Die n. ö. Regierung hat unter eigener Haftung darüber zu wachen, daß die bestehenden Privat-Irrenanstalten von den betreffenden öffentlichen Sanitäts-Beamten stets gehörig untersucht und überwacht, und bei der Aufnahme von Irren in dieselben die bestehenden Gesetze und Anordnungen genau beobachtet werden **).

l. Der Vorsteher der Anstalt bleibt für alle Verletzungen, welche die Wahnsinnigen sich selbst und Andern zufügen, verantwortlich ***).

§. 2. Verpflegsorte für ruhige Geistesranke.

Kostorte für stille und blöde Irren sind mit Privat-Irrenanstalten nicht zu verwechseln. Bei Berücksichtigung der Frage, ob Wundärzten gestattet werden könne, blöde und bedenkliche Irren zu verpflegen, und unter ihrer Aufsicht in ihren Häusern zu behalten, müssen übrigens die Hofdecrete vom 26. November 1813 und vom 20. Februar 1815 zum Anhaltspuncte genommen werden. Das Hofkanzleidecret vom 26. November 1813 (§. 1) spricht ausdrücklich nur von Privat-Irrenanstalten, d. i. von solchen Privat-Instituten, wo Wahnsinnige aller Art unter der Leitung des Eigenthümers ärztlich in physischer und psychischer Beziehung behandelt werden. Daher auch in dieser Verordnung die Anordnung, daß nur wirklich graduirte Heilärzte, die legal ihre Fähigkeit in Behand-

*) Regierungsdecret vom 8. December 1822.

***) Hofkanzleidecret vom 31. Jänner und 18. October 1827.

***) Hofkanzleidecret vom 26. November 1813.

lung der Irren vorher schon erprobt haben, zur Errichtung solcher Privat-Institute zugelassen werden sollen, enthalten ist. Von Kostorten, die kein charakteristisches Merkmal eines Institutes an sich tragen, wo unter Aufsicht verlässlicher Personen blöde oder ruhige Geistesfranke in Kost, Quartier und Überwachung, unter der Behandlung eigens berufener Ärzte gebracht werden können, ist in dieser Verordnung keine Rede. Auch kann man, ohne den Privat-Rechten einzelner Familien zu nahe zu treten, die Angehörigen eines Wahnsinnigen eben so wenig hindern, denselben in einen Privat-Kostort zu geben, als man einen Vater oder einen Vormund hindern kann, sein unmündiges Kind oder seinen Pupillen, mit welchen allerdings ein Irre gleich zu achten ist, in ein Kostort abzugeben. Daß der Zustand dieser Unglücklichen es vorzüglich erfordert, von dem Staate beachtet zu werden, und daß derselbe Orte immer unter strenger Controlle der Polizei-Behörde stehen müssen, versteht sich von selbst. Wenn aber die Überwachung der Polizei- und politischen Behörde eingeleitet, die Curatelbehörde damit einverstanden ist, und die ärztliche Behandlung durch einen hierzu geeigneten Arzt geschieht, so sind solche Orte eine Wohlthat für ganze Familien sowohl, als für die unglücklichen Individuen selbst, und es können selbe nie zu schädlichen Mißbräuchen Anlaß oder Klage geben *).

2. Privat-Irren-Heilanstalt des Dr. Görgen.

§. 1. Gründung.

Die Privat-Irren-Heilanstalt des Dr. Görgen wurde im Jahre 1819 mit sehr zweckmäßiger Einrichtung gegründet. Diese Anstalt befand sich anfangs in einem geräumigen Herrschaftshause Nr. 173 in Gumpendorf, und wurde im Jahre 1831 in das ehemals Henikstein'sche Gebäude, welches in einer höchst anziehenden Gegend außerhalb Oberdöbling sich befindet, übertragen.

§. 2. Einrichtung von Außen und Innen.

Das Hauptgebäude liegt fast in der Mitte eines herrlichen Parkes und enthält nebst 2 geräumigen Sälen eine große Anzahl Zimmer. In den Zimmern zu ebener Erde werden Unreine und solche

*) Hofkanzleidecret vom 26. December 1822.

untergebracht, welche von den Übrigen abgefondert werden müssen. Eben da befinden sich auch sämtliche Öfen, und es können mittelst erwärmter Luft auch Gänge und Stiegen geheizt werden. Zwei Nebengebäude sind bewohnbar.

Die Einrichtung der Lokalität, sowie die Verpflegung und Behandlung der Kranken ist musterhaft zu nennen. Die Patienten schlafen in matt beleuchteten Zimmern, damit das Licht sie eines Theiles nicht am Schlafe hindere, andern Theiles jedoch auch die Wach habenden Wärter ihre Kranken immer beobachten können. Das Institut hat auch eine vollständige Badeanstalt.

§. 3. P e r s o n a l e.

Die Leitung der ganzen Anstalt und die Behandlung der Geisteskranken besorgt der Gründer selbst, welcher, um diesem Geschäfte alle seine Kräfte zu weihen, jede auswärtige Praxis und jedes andere Geschäft aufgegeben hat. Görgen ist ein sehr erfahrener, gelehrter und geistreicher Arzt, der eine umfassende medicinische und philologische Bibliothek anlegte.

Ein geprübter Chirurg führt die Aufsicht über die Geisteskranken und Wärter. Auch sind bei dieser Anstalt noch mehrere verständige Personen, sowohl Ärzte als Nichtärzte angestellt, welche theils durch Umgang, theils durch Unterricht, theils durch Beispiel nach Vorschrift Dr. Görgens auf die Gemüthskranken zu wirken haben, sowie überhaupt seine Behandlungsart sich auf ununterbrochene Aufmerksamkeit und Einwirkung auf die psychischen Erscheinungen im Gemüthe eines Kranken gründet.

§. 4. A u f n a h m e.

Verpflegelassen sind drei:

- | | | | | | | |
|------|--------|----|-----------|---|-----|-------|
| I. | Classe | zu | täglichen | 5 | fl. | C. M. |
| II. | " | " | " | 4 | " | " |
| III. | " | " | " | 3 | " | " |

Die Bezahlung geschieht monatlich vorhinein, und für solche Kranke, die nicht in Wien sesshaft sind, muß angemessene Bürgschaft geleistet werden. Für die Wäsche, Kleidungsstücke und Effecten jeder Art, welche von dem Kranken mitgebracht werden, hat der Unternehmer dergestalt, daß beim Eintritte eine Inventar-Übernahme, sowie beim Austritte oder Ableben eines Kranken eine Inventar-Übergabe Statt findet.

Der Krankenstand ist über 20.

§. 5. *V*erpflegung.

Sowohl bei der Aufnahme, als bei der Behandlung werden genau die a. h. Vorschriften beobachtet. In der I. Classe erhält jeder Kranke sein eigenes, schön eingerichtetes Zimmer. In der II. Classe sind höchstens 3, in der III. 6 Geisteskranke in einem Zimmer beisammen, beide Geschlechter jedoch abgesondert. Die Behandlung der Gemüthskranken ist für alle durchaus gleich, und ob schon die Verpflegsbeträge verschieden sind, so beruht diese Verschiedenheit lediglich auf Gegenständen größerer Bequemlichkeit und den besonderen Bedürfnissen einzelner Parteien.

Eine eigene große Abtheilung des pallastähnlichen Gebäudes hat die Bestimmung, durch sorgfältig geleitete Conversation, Spiele, besonders auch durch Musik und passende Lectüre auf die Gemüthskranken zu wirken, eben so benützt Dr. Görgen den Park auf das Zweckmäßigste zur Zerstreuung seiner Patienten, bei welchen er überhaupt eine durchaus liebevolle Führung mittelst freundschaftlichen Umganges, ernstlicher Mahnung, zuweilen mit Nachdruck verbunden, allenfalls Drohung, höchstens etwas Strenge, aber niemals Gewalt anwendet. Er behandelt seine Patienten überhaupt als Glieder seiner Familie, wohnt und speist mit ihnen.

Täglich machen die Geisteskranken unter sicherer Begleitung weite Spaziergänge in der Umgegend, bei anhaltend schlechtem Wetter und im Winter ergehen sich dieselben im Parke, wo immer einige Alleen vom Schnee frei erhalten werden.

Zur Erheiterung und Leibesübung im Sommer, dienen überdies die gefahrlosen Schwimm- und nautischen Übungen auf Flößen und kleinen Schiffen in dem im Parke befindlichen Teiche, fernerß Kegelbahnen, Schaukeln u. f. w.

§. 6. *A*ustritt.

Gegen vierzehntägige Aufkündigung kann jeder Kranke auch wieder (selbst ungeheilt) übernommen werden, und wer den vierzehntägigen Verpflegsbetrag erlegt, kann seinen Kranken auch zu jeder Stunde übernehmen.

§. 7. *L*okale.

Die Privat-Irren-Heilanstalt des Dr. Görgen befindet sich in Oberdöbling Nr. 168.